

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 128 (1975)

Artikel: Die Zwingsgemeinde Brunau im alten Amt Malters

Autor: Bürkli, Adolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118651>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Zwingsgemeinde Brunau im alten Amt Malters

von Adolf Bürkli, Malters

Vorbemerkungen

Zu meiner Arbeit standen mir die Urkunden und Akten der Brunauerzwingsgemeinde zur Verfügung. Es sind dies:

- a) Sieben auf Pergament geschriebene zum Teil mit Kapselsiegeln versehene Urkunden aus den Jahren 1587 bis 1697. Sie sind nicht gut erhalten. Die Siegel sind teilweise beschädigt. Ein Siegel fehlt ganz.
- b) Siebzehn auf Papier geschriebene Urkunden aus der Zeit von 1602 bis 1800.

Diese 24 Schriftstücke wurden von Herrn Oberrichter Dr. Zimmermann hat darüber kurze Inhaltsangaben angefertigt. An einigen wenigen Stellen hat er gewisse Ausdrücke irrtümlich gelesen. So schreibt er von Futterstätten, wo eindeutig von Feuerstätten die Rede ist. In einer andern Urkunde ist die Rede von einem Hag in der Gegend des Buggenringenwaldes. Dr. Zimmermann liest hier Steg, statt Hag.

- c) Zweiunddreißig Aktenstücke, teils Originale, teils Kopien aus der Zeit von 1763 bis 1910, die Herr Dr. phil. Fritz Glauser, Staatsarchivar, damals Adjunkt am Staatsarchiv, des Kantons Luzern in Schreibmaschinenschrift festgehalten hat. Die Arbeiten der beiden Herren kamen mir sehr zustatten. Sie haben meine Arbeit wesentlich erleichtert.

Weitere Quellen boten mir:

- a) Pfarrarchiv Malters. Pfrundurbarien
- b) Gemeindearchiv Malters. Urbarien und Urkunden
- c) Archiv des Dorfzwings Malters
- d) Archiv des Zwing Blatten
- e) Staatsarchiv Luzern

Literatur

- a) Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug
- b) Das Historisch-Biographische Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1921—34
- c) Bader Siegfried, Nochmals über Herkunft und Bedeutung von Zwing und Bann. Beitrag zur Festschrift Guido Kisch 1955
- d) Dändliker Karl, Geschichte der Schweiz. Zürich 1884
- e) Grüter R., Die luzernischen Korporationsgemeinden. Abgedruckt im Geschichtsfreund 69
- f) Hürbin Josef, Handbuch der Schweizergeschichte. Stans 1900
- g) Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II Urbare und Rödel Band 3. Aarau 1951
- h) Schnyder Wilhelm, Karl Meyer, P. X. Weber, Geschichte des Kantons Luzern. Band I, Luzern 1932
- i) Widmer Sigmund, Illustrierte Geschichte der Schweiz. Band II. Benziger, Einsiedeln 1960
- k) Bürkli Adolf, Fuchs Josef, Schröter Josef, Geschichte der Gemeinden Malters und Schwarzenberg. Luzern 1946

Die Akten des Zwingarchivs sind in zwei Büscheln geordnet:
Büschel I (BI), Büschel II (B II).

I. MITTELALTERLICHE ZUSTÄNDE

Die ersten nachweisbaren Bewohner unserer Gegend waren die germanischen Alemannen. Sie nahmen als freie Männer vom Lande Besitz und bewirtschafteten es auf ihren Einzelhöfen. Zu Sippen (Verwandtschaften) verbunden, lösten sie gemeinsame Aufgaben, die die Kräfte des Einzelnen überstiegen. Jeder freie Alemann war zu Kriegsdiensten verpflichtet. Als zur Zeit der Frankenkönige der Kriegsdienst eine schwere Belastung wurde, haben die meisten der freien Bauern freiwillig auf ihre Freiheit verzichtet und haben ihre Höfe einem Adeligen oder einem Gotteshause abgetreten. Sie waren dann als Hörige vom Kriegsdienste befreit, konnten auf ihren Höfen weiter wirtschaften, mußten aber dem Grundherrn den Boden- oder Grundzins entrichten. Die altdeutsche Gemeindeverfassung mit ihren freien Bauern löste sich auf; die Hofverfassung entstand. Fast alles

Gut verwandelte sich in Lehengut. Die Lehensträger zahlten ihre Grundzinse und leisteten dem Grundherrn jährliche Frondienste. Die Bauern genossen dafür den Schutz des Grundherrn. Die rechtlichen Verhältnisse zwischen Grundherr und Hörigen waren von Ort zu Ort verschieden. Die Habsburger als die bedeutendsten Grundherren unserer Gegend hielten die Zins- und andern Verpflichtungen ihrer Untertanen in sogenannten Urbarien (Zinsbüchern) fest. Die Bewohner von Malters waren Hörige von Grundherren, die ihre Güter im 9. Jahrhundert dem Kloster im Hofe zu Luzern vermachten. Das Kloster hielt seine Forderungen an den Leuten von Malters ebenfalls in einer Art Zinsbüchern, in Rödeln fest. Im Verlaufe der Jahrhunderte bildete sich die Hörigkeit um, in das Heimatrecht. Die Gemeinden errangen besonders im 15. Jahrhundert durch Loskäufe von Pflichten immer mehr Freiheiten. Im 16. Jahrhundert war die persönliche Unfreiheit zum großen Teil wieder verschwunden. Es bildete sich allmählich die Gemeindefreiheit, die Selbstverwaltung der Gemeinden heraus. Die Gemeinden wurden damals Höfe genannt.

Nicht nur die Pflichten der Hörigen gegenüber dem Grundherrn waren von Ort zu Ort verschieden, auch die Rechte der einzelnen Höfe waren sehr unterschiedlich. Anfänglich wurden die Rechte mündlich von Geschlecht zu Geschlecht überliefert. Im 13. und 14. Jahrhundert begann man, diese Rechte schriftlich festzuhalten. Der oft große Gemeinbesitz eines Hofes an Wald und Weiden verlangte weitblickende Zusammenarbeit. Das schriftliche Festhalten der Rechte wie auch der Regeln des Wirtschaftslebens wurde immer notwendiger. So entstand im 13. Jahrhundert das Hofrecht von Malters. Die Dorfzwingsgemeinde hat ein Zwingsrecht vom Jahre 1598. Aus dieser Zeit stammt auch das Amtsrecht von Malters. Das alte Hofrecht genügte den Anforderungen der Zeit nicht mehr. Es wurde durch ein neues Recht ersetzt. Weil man den Hof jetzt Amt nannte, so wurde das neue Gesetz auch Amtsrecht getauft. Aus dem alten Amte Malters entwickelte sich nach der französischen Revolution die Korporationsgemeinde Malters.

2. DIE ZWINGSGEMEINDEN

Als die Alemannen unsere Gegend besiedelten, nahm jeder freie Mann ein Stück Land in Besitz. Das blieb sein Eigentum. Die Land-

besitzer einer Gegend schlossen sich zur Lösung gemeinsamer Aufgaben zusammen zu einer Gemeinschaft, einer Gemeinde. Die Zusammenschlüsse waren besonders notwendig wegen der vielen Flussverbauungen, wegen der Urbarisierung des Landes und wohl auch wegen der Regelung der Bewirtschaftung des gemeinsamen Besitzes. Das Land, das in gemeinsamer Arbeit dem Urwald und den wilden Flüssen angegrenzt wurde, blieb gemeinsames Gut und wurde als Zelg (Getreideland), Wald und Weide gemeinsam bewirtschaftet. Zur vernünftigen Regelung all dieser Aufgaben mußten die Bauern zusammenkommen.

Wenigstens einmal im Jahre traten die Männer zusammen zur Beratung über die gemeinsamen Arbeiten, die Nutzung des gemeinen Gutes und weiterer Anliegen. Sie bildeten eine Genossenschaft. Diese Genossengemeinde nannte man seit dem 9. Jahrhundert Twing oder Zwing. Das Wort Twing ist entstanden aus dem mittelalterlichen Ausdruck «Twing und Bann», der ursprünglich herrschaftliches Recht bedeutete. Zwing und Bann sind der Ausdruck herrschaftlicher Obhut über eine Dorfgemeinde. Dazu gehörten: die Regelung des Nutzungsrechtes an Wald und Weide, die Festlegung des Bebauungsplanes im Rahmen der Dreifelderwirtschaft, die Aufsicht über die Schenken (Wirtshäuser), über die Mühlen und Backhäuser usw. (Bader Seite 36) «Zwing und Bann bedeuten Herrschaft in einem abgegrenzten Gebiete.» (a. a. O. Seite 37).

Im Schweizerischen Urkundenmaterial erscheinen Twing und Bann als Doppelausdruck ausschließlich für Höfe und Güter geistlicher oder weltlicher Grundherren (a. a. O. Seite 37). Das Hofrecht von Malters aus dem 13. Jahrhundert erwähnt nach der genauen Umschreibung der Hofgrenzen: «Und wz inrent dien zilnlit, dz ist des gotzhuses von Lucerren recht, eigen und der genossen erbe, und da entzwüschen sint getwing und ban des gotzhuses von Lucerren und der, die es inen ze lechen oder ze erbe hant.» Der Meier und der Kelner übten die Herrschaftsrechte im Auftrage des Grundherrn aus. Über Malters war das Kloster im Hofe Grundherr.

Im alemannischen Gebiet wurde im Laufe des Mittelalters aus der bäuerlichen Genossenschaft, die der Herrschaft Rechte aller Art streitig machte, die Gemeinde. (Bader Seite 47). Die Rechte des Grundherrn, Twing und Bann, gingen nach und nach an die Genossen über. Die Meier und Kelner verloren immer mehr an Bedeutung. Daß

der Staat sich noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts als Grundherr fühlte, beweisen die Erhebungen des Jus Domini. (Siehe Bemerkungen im Kapitel Steuern, Abgaben, Beschwerden).

Im alemannischen Gebiete, vorab in der Schweiz, traten in die Fußstapfen des grundherrlichen Meiers oder Kelners, die aufstrebenden bäuerlichen Genossenschaften. So wurde die Formel «Zwing und Bann» zum Inbegriff von dörflichen Rechten. (Bader Seite 51). Der Name Zwing, der ursprünglich herrschaftliches Recht bedeutete, ging mit diesem Recht auf die Genossengemeinden über. Die Ortschaft war jetzt ein Zwing und die Genossen bildeten die Zwingsgemeinde.

Im Amte Malters entstanden so drei Zwingsgemeinden öffentlich-rechtlicher Natur: der Blatter-, der Brunauer- und der Dorfzwing. Der sogenannte Eizwing hatte nie die Form einer Gemeinde. Die Besitzer der Eihöfe hatten wie andere Flußanstösser ihren Verbauungspflichten nachzukommen. Mit Regierungsratsbeschuß vom 24. August 1970 ist der Zwing Ei aufgehoben worden, weil die Liegenschaften zwar die Wuhrpflicht gemeinsam ausübten, aber weder Statuten noch Reglemente besassen und so nie die Eigenschaften einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft besassen. Zudem sind sie durch den Bau der Umfahrungsstraße laut Expropriationsvertrag vom 26. April 1966 zwischen dem Kanton Luzern und dem Zwing Ei der Wuhrpflicht an der Emme entbunden worden. Der noch gemeinsam bewirtschaftete Wald von 16,68 ha wurde verteilt und den einzelnen Liegenschaften zugeschrieben.

Es ist eine Eigenart von Malters, daß innerhalb des Amtes neben der Gemeinde der Amtsgenossen (Korporation) noch drei Zwingsgemeinden entstanden sind. Man muß diese Erscheinung mit den geographischen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu erklären suchen. Das Dorf Malters war eine wirtschaftliche Einheit für sich und hatte ganz andere Aufgaben zu lösen als die Bewohner von Blatten oder die Höfe im Brunauerboden. Die Bauern von Blatten und Brunau lebten in Gemeinschaften, die außer dem Kirchgang, mit Malters wenig Beziehungen hatten. So schlossen sie sich zu Gemeinwesen zusammen, um den Überschwemmungen der Emme zu wehren und ihr gemeinsames Gut zu bewirtschaften. Politisch waren sie immer dem Amte Malters einverleibt.

Es darf vielleicht noch bemerkt werden, daß die ursprünglichen Bauernhöfe viel größer waren als die heutigen. Das ganze Gebiet der Blatterzwingsgemeinde war noch im 13. Jahrhundert ein Hof. (In den Steuerrodeln des Klosters im Hofe zu Luzern ist damals nur Blatten angeführt). Alle Schwandliegenschaften am Schwarzenberg bildeten sicher nur einen Hof, die Schwand. Die Liegenschaften im Ettisbühl waren im Etzlisbühlhof vereinigt. So ist es auch mit Ammergehrigen und Rütiwegen. Die Liegenschaft Hof setzte sich zusammen aus der heutigen Hofliegenschaft und Hofhalden, Hofhöhe, Hofhüseli und Hofweid. Dasselbe ist zu sagen über Büchel und Buggenringen. Der Brunauerhof umfaßte einmal die beiden heutigen Brunauerhöfe, Witenthor, die beiden Feldmattliegenschaften und die Neuhaus-höfe. Die Eihöfe waren zu einem Hofe vereint. Bei Erbschaftsfällen wurden diese allzugroßen Höfe unter Brüdern aufgeteilt.

3. UMFANG UND ORGANISATION DER ZWINGSGEMEINDE BRUNAU

Die Zwingsgemeinde Brunau umfaßte seit dem 17. Jahrhundert acht Höfe im Brunauerboden. Bei der Allmendteilung im Jahre 1841 bestand der Zwing aus folgenden Höfen:

1. Oberfeldmatt	Besitzer	Kaspar Thürig
2. Witenthor	Besitzer	Josef Auchli und Eitti (Ida) Büölmann
3. Unterfeldmatt	Besitzer	Josef Koller
4. Oberschürmatthöfli	Besitzer	Josef Auchli
5. Unterschürmatthöfli	Besitzer	Kaspar Furrer
6. Keiserhof	Besitzer	Jost Hermann
7. Neuhaushof	Besitzer	Jost Hermann
8. Brunauerhof	Besitzer	Josef Büölmann

Am 15. Mai 1870 haben das Zwingversammlungsprotokoll unterschrieben:

1. Oberfeldmatt	Kaspar Thürig
2. Witenthor	Martin Büölmann
3. Unterfeldmatt	Josef Koller
4. Schürhof	Josef Furrer

5. Bleimatt	Josef Thürig
6. Keiserhof	Kaspar Furrer
7. Neuhaushof	Mauritz Buholzer
8. Brunauerhof	Josef Bucher
9. Brunauerhof	Josef Koller

Der Zwing umfaßt jetzt neun Genossen. Die Bleimatt ist neu entstanden. Das Unterschürmatthöfli ist verschwunden. Der Brunauerhof ist geteilt worden. Die neue Liegenschaft Bleimatt entstand wohl aus einem Teil des Unterschürmatthöfli und andern Parzellen. Heute teilen sich zehn Besitzer in das Gebiet der Zwingsgemeinde:

1. Witenthor	Bürgergemeinde Malters
2. Brunauerhof	Furrer Bernhard
3. Brunauerhof	Bucher Anton
4. Oberfeldmatt	Bucher Walter
5. Unterfeldmatt	Koller Josef
6. Neuhaushof	Buholzer Moritz
7. Neuhaushof	Buholzer Alois
8. Schürhof	Furrer Rudolf
9. Keiserhof	Furrer Geschwister
10. Bleimatt	Buholzer Alois

Der Neuhaushof ist inzwischen auch noch geteilt worden.

«Die Zwinge waren eine enge Genossengemeinde der Gerechtigkeitsbesitzer» (Ph. A. Segesser). Die Organisation der Dorf- und Hofgenossenschaften war sehr einfach. Das ganze Gemeindeleben bewegte sich im Kreise der Allmendnutzung und der Flußverbauungen. Sie sind eine Nachbildung der altgermanischen Markgenossenschaften. Die Höfe, die zu einer Zwingsgemeinde gehörten, waren «Ehehaftenhofstätten». Ehehaftenhofstätten durfte man nicht eingehen lassen. Mit der Zwingsgemeinde Brunau nicht verbundene Güter waren die acht alten Feuerstätten (nicht Futterstätten) im Brunauerboden. Die Güter wurden damals nach Feuerstellen gezählt. Auch im Dorfzwing Malters waren die Feuerstellen anteilberechtigt am Zwingsgute. Die acht Feuerstätten in Brunau sind in den Urkunden aufgezählt als:

1. Rüti
2. Breitmatt (Matthöfli)

3. Guggerfluck (Fluck. Der Hof gehörte ursprünglich zum Rütihof)
4. Büchel
5. Gantzenbach (Heute falsch Gansenbach)
6. Dorenberg
7. Underhof
8. Oberhof

Unterhof und Oberhof bildeten ursprünglich auch nur einen Hof, einfach Hof genannt.

Das Grundeigentum einer Zwingsgemeinde bestand aus:

- a) der Allmend (Viehweide)
- b) dem Gemeinwerk (auch Zelg genannt. Ackerland)
- c) dem Walde.

Das Gemeinwerk wurde nach dem System der Dreifelderwirtschaft bebaut. Auf dem Brachfelde im Gemeinwerk war die Weide für alle Genossen frei. Den Maßstab für die Berechtigung an der Brachweide wie an der Allmendweide bildete die Anzahl Stück Vieh, welche ein Grundbesitzer mit eigenem innerhalb der Grenzen des Twings gewachsenen Futter wintern konnte. Das allgemeine Weiderecht der Genossen auf der Brache bestand nicht nur auf dem Gemeinwerk, sondern auch auf der Brache der einzelnen Höfe.

Die Zwingsgemeinden ordneten das Güter- und Nachbarrecht. (Allmenden, Brunnen, Mühlen- und Weiderecht). Die Besitzer der Güter, die Großvieh auf die Weide trieben, waren *Bauern*. Wer nur eine Hausgerechtigkeit und Kleinvieh besaß, war ein *Tauner*. (Soldner Taglöhner oder auch Armer genannt). Später unterschied man:

Bauern	Hofbesitzer
Halbbauern	Kleinbauern mit eigenen Häusern, Gärten und Bünten
Tauner	Besitzlose, die keine Feuerstatt ihr eigen nannten.

Die Tauner waren auf Taglohn angewiesen. Um als vollberechtigter Zwingsgenosse zu gelten, mußten folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Abstammung aus einer Genossenfamilie
- b) Besitz oder Pacht einer Hofstatt und eigenes Feuer (eigene Feuerstatt)
- c) Wohnsitz im Zwing.

Im Zwing Brunau wurde das Gemeinwerk (Ackerland) schon früh im 17. Jahrhundert unter die Höfe aufgeteilt, nicht aber die Allmend und der Wald. Die acht Genossen der Zwingsgemeinde Brunau benutzten Allmend und Wald gemeinschaftlich bis zum Jahre 1829. Damals wurde die offene Allmend geteilt. Im Jahre 1840 kam dann auch der Wald zur Teilung. Ein bedeutender Teil des Waldes blieb als Reservewald für die Wuhr- und Dammarbeiten bis heute in gemeinsamem Besitze. (Dr. Grüter, auch B II/14).

Heute hat die Zwingsgemeinde folgende Lasten:

1. Wuhrpflicht am linken Emmenufer je einen Kilometer von der Blatterbrücke an aufwärts und abwärts.
2. Unterhaltspflicht der privaten Straße von Spahau bis Unterfeldmatt.
3. Unterhaltspflicht der Verbindungsstraßen Brunauerstraße—Kantonsstraße, nämlich Grundstück Nr. 845 (Schachen-Güterweg), Grundstücke Nr. 849 und Nr. 850 (Güterwege in der Brunau).

Zwingsmitglied ist heute jeder Besitzer eines Grundstückes, das an der Emme wuhrpflichtig ist, soweit die Wuhrpflicht des Brunauerzwings reicht. Der Zwingsgemeinde Brunau gehören heute noch folgende Grundstücke:

1. Nr. 845 Schachengüterweg
2. Nr. 848 Brunauer-Emmenschachen
3. Nr. 849 Güterweg in Brunau
4. Nr. 850 Güterweg in Brunau
5. Nr. 852 Brunauer-Emmenschachen
6. Nr. 859 Buggenringer-Wald
7. Nr. 866 Buggenringer-Wald
8. Nr. 772 (Hasle) Alp Vorderangst

Das Hauptorgan der Zwingsgemeinde war von jeher und ist heute noch, die Gemeindeversammlung (heute Genossenversammlung). Jedes Jahr, in der Regel im April, fand die ordentliche Gemeindeversammlung statt. Da wurden Beschlüsse gefaßt über Brücken- und Wuhrbauten, Viehauftrieb auf die Allmend, Waldnutzung usw. So faßte die Gemeinde am 15. Mai 1870 den Beschuß, daß jeder, der außer der Zwingsgemeinde ansässig ist und auf der Emmenseite des Zwings «Grien, Steine oder Sand» verlangt, einen Franken pro Fuder

zu zahlen habe (B II/22). Unter dem 21. April 1822 liest man im Gemeindeprotokoll: «Wenn ein Genosse ein Zwingsrecht verpachten will, so soll er es einem in der Gemeinde geben um 6 Gulden jährlich» (B II/1).

Die wichtigsten Funktionäre der Zwingsgemeinde waren der Sekkelmeister und der Wuhrmeister. Die Gemeinde vom 8. April 1774 beschließt: «Der Seckelmeister soll keine Tanne aus dem Gemeindewald als Lohn bekommen, sondern nur den vor altem festgesetzten Lohn und einen Gulden mehr das ist sechs Gulden für ein Jahr» (B II/1). Gemeindebeschuß vom 15. Mai 1870: «Wer mit seinen Zahlungen an den Seckelmeister 10 Tage rückständig ist, zahlt dem Sekkelmeister pro Tag zwei Franken zu gunsten der Rechnung» (B II/1). Am 11. Februar 1883 bezeugt Waisenvogt Sebastian Müller, daß Alois Furrer als Wuhrmeister des Zwing Brunau den Zwingsnutzen für 1882 auf 1. Mai mit 21 Franken ausbezahlt habe (B II/24). Am 24. April 1898 bevollmächtigten die Zwingsgenossen von Brunau den Herrn Jost Furrer, Zwingsverwalter in Streitsachen gegen die Gebrüder Xaver und Theodor Meierhans in der Rüti in Malters, die Zwingsgenossenschaft vor dem Friedensrichter in Malters zu vertreten und, wenn möglich, einen Vergleich abzuschließen.

Es unterzeichnen:

Kaspar Furrer, Keiserhof

Xaver Buholzer, Neuhushof per Gebr. Buholzer

Josef Thürig, Oberfeldmatt per Gebr. Thürig

Josef Stalder, Bleimatt

Kaspar Koller, Feldmatt

Rudolf Furrer, Schürmättli (Schürhof)

Johann Furrer, Brunauerhof

Franz Zihlmann, Meisterknecht, per Bürgerheim Witenthal

Josef Leonz Buholzer, per Gebr. Buholzer, Neuhushof

(Der Besitzer des einen Brunauerhofes hat nicht unterzeichnet).

Heute besteht die Zwingsverwaltung aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Kassier und Wuhrmeister
- c) dem Aktuar.

Ihre Aufgaben sind in den Statuten festgelegt.

4. GEMEINWERK, ALLMEND

a) *Marchbriefe*

Ein Marchbrief vom Verenentag (1. September) 1604 umschreibt das Gebiet der Brunauerallmend (Gemeinwerk, Weide, Wald). Die Marchbeschreibung ist so abgefaßt, daß wir sie nicht mehr verstehen können. Ausdrücke wie: «der Wellenrüterin weidet, der Germannin mattan benempt husmatten» oder «in Claus Müllibachs seligen erben husmatten» sagen uns heute inbezug auf die Grenzen nicht mehr viel. Man hat damals auch Marchsteine gesetzt, die aber heute nicht mehr zu finden sind. Der Brief hat einen Anhang vom Jahre 1605 mit welchem die Regierung «uff Zinstag nach St. Ulrichstag» (4. Juli) den Inhalt des Briefes mit dem Stadtsiegel betätigten. (B I/2).

Nachdem die Emme anfangs des 18. Jahrhunderts wieder öfters über die Ufer getreten, so haben die Zwingsgenossen von Malters, Brunau und Blatten und die Eibauern unter Leitung der Herren Heinrich Ludwig Sägesser von Brunegg derzeit regierender Landvogt des Amtes Malters und Littau, Franz Lorenz Pfyffer, Oberst Jost am Rhyn, alle des Großen Rates der Stadt Luzern, gestützt auf einen Marchbrief vom Jahre 1619, den ich nirgends auffinden konnte, im Jahre 1711 die Marchen der Allmend wieder genau bereinigt und die Wuhrpflichten festgelegt. Über die Wuhrpflicht ist festgehalten:

««Erstlich den Brunauern änet der Emen ist Ihnen die March zeigt und gemacht worden wo und wie weitt Sie wuhren söulen (sollen), nähmlich zobrist im Zelgenweidli sind zwo jung Eichen, da soll ein Marchstein gesetzt werden. Da dann ist die March zeigt gredi ussen gegen der Emen, namblich achtzig Klafteren M (?). Item die ander March ist Ihnen zeigt und gemacht, nemblich in der Zelgmatten ist auch ein junge Eiche, da soll auch ein Marchstein gesetzt werden, da dann ist Ihnen auch zeigt, gredi ussen gegen der Emen nünzig und sieben klafter weith.» Die Urkunde ist datiert: den 27. Tag Weinmonat siebenzehenhundert eilften Jahres. (B I/14).

Urkunde vom 27. März 1772 (Dr. Zimmermann datiert den Brief mit 1711. Es muß 1772 gelesen werden. Auf der Außenseite steht die Jahreszahl 1771. Der Brief ist eine Abschrift. Die Urkunde muß 1771 erstellt worden sein und wurde 1772 von der Regierung beglaubigt. Die Abschrift hat in zwei Exemplaren der Sigrist von Blatten Heinrich Meyer besorgt. Leider gibt er das Datum der Abschrift nicht

an). Der Zweck der Urkunde ist, der Emme einen möglichst geraden Lauf zu geben, die Marchen genau auszumessen und sie mit Steinen deutlich zu bezeichnen. Als Ausgeschossene des Zwing Brunau treten auf:

Fürsprech Jost Melk Dürig in der Feldmatt
Jung Josef Dürig im Nüwhus
Peter Bachmann und
Jost Melk Büölmann.

(Das Fürsprecheramt war eine Gemeindebeamtung wie Unter Vogt, Geschworener usw. Mit Rechtsanwalt hat diese Bezeichnung nichts zu tun.)

Die Marchen des Zwing Brunau sind folgendermaßen bezeichnet:

«Erstlich ist, das erste und underste March auf der Brunauwer siten wahr in der Bleuwmatt zu underist bei einer Eiche an dem Mülligraben. Und ist von dannen bis an den Emenlauf 117 Klafter. Der Besitzer wahr Jost Bachmann.

Das zweite March ist in der Bleuwmatt allwo der Mülibach durch den Hag läuft und ist von dannen bis an den Emenlauf 112 Klafter. Der Besitzer wahr obiger Bachmann.

Das dritte March ist zu underist des Keyserhofs Matten in dem Eggen und ist von dannen bis an den Emenlauf 110 Klafter. Der Besitzer war obiger Bachmann.

Das 4. March ist auf dem Stampfi-Blatz in obgemelter Keyserhof Matten und ist von dannen bis an den Emenlauf 132 Klafter.

Das 5. March ist in der oberen Schürmättli-Matten ob dem Steg, allwo man darüber auf den Einschlag geht, ußerhalb dem Stampfibach und ist von dannen bis an den Emenlauf 123 Klafter. Der Besitzer ist Jost Bachmann.

Das 6. March ist zu obrist an der Schürmättlimatten, an dem Stampfibach, und ist von dannen bis an den Emenlauf 104 Klafter. Der Besitzer ist Jost Bachmann.

Das 7. March ist oben an der Nüw-Husschür und ist von dannen bis an den Emenlauf 127 Klafter. Der Besitzer war Josef Dürig.

Das 8. March ist zu obrist in der Nüw-Husmatten und ist von dannen bis an den Emenlauf 114 Klafter. Der Besitzer war Josef Dürig.

Das 9. March ist in dem Hoff zu Brunauw oben an der Schür und ist von dannen bis an den Emenlauf 115 Klafter. Besitzer war Josef Giger.

Das 10. March ist in der Meyermatten-Acher in dem Hoff zu Brunauw. Und ist von dannen bis an den Emenlauf 83 Klafter und der Besitzer war «Antoni Büölmann». (B I/15).

Die Gemeindeversammlung des Zwings Brunau faßte am 25. April 1773 einen Beschuß, den Einschlag betreffend. (Unter Einschlag ist ein «eingeschlagenes» eingezäuntes Stück Land zu verstehen, das dem gemeinsamen Nutzen als Acker- und Wiesland dient. Einschlag kann auch Infang, Imfang genannt werden.) Die Gemeinde beschloß, der Einschlag sei größer zu machen «und der Hag von der schwellen weg, wo der Dorenbärger das Wasser inen nimbt, dem Bach nach ufen bis zu der oberen schwelle, wo der Jost Bachmann das Wasser uf sein Stampfi nimbt.» Die Vergrößerung des Einschlages ist mit dem Vorbehalt beschlossen worden, daß die Pferde schon am Jakobstag (25. Juli) nicht erst am Verenentag (1. September) auf den Einschlag getrieben werden dürfen. Sollte aber deswegen Streit entstehen und man die Pferde wieder erst auf Verenentag auf den Einschlag bringen könnte, wie das im Jahre 1765 festgelegt wurde, so soll der Hag wieder entfernt werden. Dieser Gemeindebeschuß ist schriftlich festgehalten worden «von mir Jost Melk Dürig». (B I/18).

b) Viehauftrieb auf die Allmend

Eines der wichtigsten Geschäfte der Zwingsgemeinden war der Viehauftrieb auf die Allmend und in den Wald. Ursprünglich durfte jeder Besitzer zwei Haupt Vieh auftreiben. Später richtete sich das Auftriebsrecht nach der Größe des Eigenbesitzes. Bei der ausgedehnten Weidwirtschaft kam es häufig vor, daß Vieh von einer Zwingsgemeinde in die andere überlief. Natürlich konnte das zu Auseinandersetzungen führen, die wiederholt durch die Obrigkeit geschlichtet werden mußten.

Am 29. April 1763 faßte die Zwingsgemeindeversammlung folgende Beschlüsse über den Viehauftrieb auf die Allmend:

1. Laut Beschuß vom 16. April 1759 treibt ein Zwingsrecht nicht mehr als 2 Haupt Vieh oder Roß in den Wald und zwar nicht

vor dem Meyoben (30. April). Und nach St. Michelstag (29. September) soll keines mehr in den Wald getrieben werden. (Unter Wald sind die Waldwiesen und der dünn bewachsene Waldbestand des gemeinsamen Besitzes zu verstehen.)

2. Es darf keiner mehr auf den Einschlag treiben als einer das Recht hat für den ganzen Sommer. (2 Haupt pro Recht.)
3. Wenn einer nur 2 Kälber (ein Kalb gilt als halbe Großviecheinheit) auf die Allmend treibt, so darf er für das zweite Haupt Vieh ein Pferd auftreiben, aber während des ganzen Sommers nur 6 Wochen lang, nämlich: «zu husdagen zwo Wochen, im heuwet zwo Wochen, und in der Ern zwo Wochen.»

Wenn einer ein Pferd während des Tages braucht und es nur nachts auf der Weide hat, so berechtigt das ihn nicht zu vermehrter Weidezeit. Wenn er aber «Tag und Nacht nicht nutzet», so ist ihm erlaubt, die nicht benutzten Tage nachzuholen. (B II/1).

Der Gemeindebeschluß von 1763 wird am 8. April 1774 ergänzt durch folgende Bestimmung: Von Mitte April bis St. Martin (11. November) soll kein Schwein auf die «gemein» (Allmend) getrieben werden. (B II/1).

Am 10. August 1779 entscheiden alt- und regierender Landvogt in einer Streitsache zwischen Littau und dem Zwing Brunau. Die Brunauer haben Vieh, welches von der Littauerallmend auf die Brunauerallmend sich verlief, gefangen und in den sogenannten Pfandstall verbracht. (Dort wird wohl das gepfändete Vieh eingestellt worden sein) und dieses nur gegen entsprechende Entschädigung für die erstandenen Mühen zurückgegeben. Die Littauer verlangten, daß ihnen in solchen Fällen Anzeige gemacht werde, und daß jede Partei das Vieh ohne Kosten abholen könne. Littau verlangte auch, die Brunauer sollen einen festen Hag an der Emme erstellen. Es wurde abgewiesen und in die Kosten verfällt. Die Gemeinde Brunau war bei den Verhandlungen vertreten durch Fürsprach Melk Dürig, Melk Büölmann und Joseph Dürig (B I/19).

Am 27. August desselben Jahres wurde obiger Spruch aufgehoben und verordnet, daß in solchen Fällen Anzeige gemacht werde und das Vieh kostenfrei abgeholt werden könne. (B I/20).

Johann Brun, Seckelmeister zu Blatten und Jost Buholzer als Ausgeschossene des Zwings Blatten stellten am 5. Herbstmonat 1783

fest, es laufen ihnen bisweilen ohne ihre Schuld Pferde in die Gemeinde Brunau. Sie verlangen, die Brunauer sollen auf ihrer Seite einzäunen. Die Vertreter von Brunau Untervogt Jost Melk Dürig und Josef Dürig sehen keine Pflicht der Brunauer, ihre Allmend einzäunen. Die Herren des Innern Rates der Stadt Luzern alt Kornherr Zurgilgen, alt Salzherr Meyer und alt Landvogt Johann Baptist von Fleckenstein haben den Streitfall untersucht. Sie stellen fest: «Wenn Vieh von dem Brunauischen auf das Blattische, oder von dem Blattischen auf das Brunauische begeben wurde (sich begeben werde), solches freundschaftlich und ohne einigen Unkosten den Eigenthümern des Viehes angezeigt, dem Boten jedoch vom Eigenthümer etwas billiches an seinen Lohn gegeben werden solle; jenem Eigenthümer aber, so sein irrendes Vieh aufsuchen ginge, ihm solches unentgeltlich zugestellt, mithin alle deshalb ergangenen Kösten gegen einander aufgehebt und dieser Streit anmit beendigt sein solle.» (B I/21). Am 5. Mai des folgenden Jahres wurde diese Abmachung dahin ergänzt, daß, wenn das Vieh von dem einen Zwing in den andern läuft und dieses nicht abgeholt wird, so wird es «eingethan» (in den Stall geführt) und dieses dem Eigenthümer mitgeteilt. Wenn er nun sein Vieh nicht abholt, wird es ihm zugeschickt. Der Eigentümer hat in diesem Falle von jedem Haupt einen Batzen zu zahlen. Wenn aber der Eigentümer ohne Mahnung sein Vieh aufsucht und es abholt, so zahlt er nur 2 Schillinge von jedem Haupt. (B I/21).

Die Gemeinde Brunau verlangt vom Kantonsgericht eine Revision des Kompromisses von 1783/84, da ja die Zeiten sich stark geändert haben. Sie berufen sich auf eine Urkunde von 1602 (Einschlagbrief über 19 Haushofstetten zu Blatten B I/8). Dort heißt es: «So dann sollent sy von Blatten auch fürderhin Ihr Vieh auf dem Iren behalten und iren Kilchgenossen von Malters und Brunau kein Übertrag und Beschwerd thun, sondern sy uf iren Allmenden und Gmeinwerchen gänzlich rüwig und unbekümmert lassen.» Das Gericht verweigerte mit Beschuß vom 12. Oktober 1800 die Vornahme einer Revision. Es blieb somit beim alten Kompromiß. Die Brunauer wurden abgewiesen und zur Zahlung aller Kosten verurteilt. (B I/23).

Es muß um 1800 herum der Wald, wegen des vielen Holzes, das die Emmenverbauungen forderten, stark gelitten haben. Die Gemeinde hatte alle Ursache zu ihren Waldungen sehr Sorge zu tragen. Auch der Viehauftrieb gereichte dem Walde nicht zum Vorteile.

Darum faßte die Gemeinde im April 1801 den Beschuß, es dürfen von den acht Höfen nur vier den Waldauftrieb von Vieh benützen und jeder Hof soll nur vier Stück aufstreben. Für das Jahr 1801 haben die untern vier Höfe das Auftriebsrecht. Das Jahr darauf kommen die obern vier Höfe an die Reihe; so soll es in Zukunft abwechslungsweise gehalten werden. (B II/1).

c) Zuchtstierhaltung

Es gehörte zu den Pflichten einer Zwingsgemeinde, während des Sommers einen Zuchtstier frei auf der Weide zu halten. Am 7. April 1763 beschließt die Gemeinde, der Zuchtstier sei auf Mitte März auf die Weide zu treiben und habe bis St. Jakobstag (25. Juli) dort zu verbleiben. (B II/1). Die Gemeindeversammlung vom Jahre 1801 änderte den obigen Beschuß und ordnete an, der Zuchtstier sei bis zum Malterser-Markt (am Montag nach der Kirchweihe) auf der Weide zu lassen. Nachher soll für jede Benützung des Stiers eine Gebühr bezahlt werden. Im Jahre 1822 beschloß die Gemeinde, der Zuchtstier sei auf Lichtmeß (2. Februar) anzuschaffen und ab Mitte März auf die Weide zu treiben. (B II/1).

d) Streuenutzung

Als Streumittel in die Viehställe benutzte man neben dem Getreidestroh die Streue aus den Mösern und das Laub des Waldes. Das Laub war eine sehr begehrte Streue. Darum mußte die Gemeinde auch über dessen Nutzung Beschlüsse fassen. So ordnete sie am 29. April 1763 an: Das Laub auf dem Einschlag kann als Streue gewonnen werden. Das Laub auf dem Schachen soll den zwei Rechten gehören, welche im folgenden Jahr die Streuenutzung haben. Am 26. April 1772 wurde folgender Gemeindebeschluß getätig: «Wer Streuenutzen hat und sie bis Niklaustag (6. Dezember) nicht gesammelt hat, so verfällt sie der Gemeinde, die sie dem Meistbietenden verkauft.» Am 5. April 1777 beschließt die Gemeinde: Vier Höfe können die Streue, die es im Einschlag und im Schachen gibt, zusammen nutzen, die andern vier Höfe nutzen das Laub auf Schachen und Einschlag. Im Jahre 1777 nutzen die vier untern Höfe das Laub und die vier obern die Streue. Für die Zukunft soll immer abwechslungsweise von vier Höfen die Streue und von den andern vier Höfen

das Laub genutzt werden. Der 7. April 1788 brachte wieder eine Änderung im Recht des Streuenutzens. Von jetzt an galt: Wer die Streue nutzt, nutzt auch das Laub.» (B II/1).

e) *Obstbaumpflanzungen*

Aus dem Jahre 1776 gibt es eine Gemeindeverordnung über das Pflanzen von Bäumen auf der Allmend. Es wird beschlossen, jedes Recht dürfe vier Bäume «auf die gemein» (Allmend) setzen aber nur Apfel- und Birnbäume. Diese sollen allezeit zum Hofe gehören samt dem Nutzen an Obst und Laub. Der oberste Genosse soll sie zu oberst im Schachen setzen, und «also fort an ein jeder gredy uffen von seinem Haus, kein für den andern uffen noch aben. Wenn einer oder der ander seine beum bauen (düngen) will, so soll er keinen bauw (Dünger) nehmen auff der guoten weidt, sonder nur allwo er verstanfft wird oder in den stauden.» Dieser Gemeindebeschluß wurde schriftlich festgehalten von Claus Dürig in der Feldmatte. (B II/2).

f) *Allmendteilung*

Als zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Dreifelderwirtschaft einer rationelleren Bewirtschaftung des Bodens das Feld räumte, war man auch bestrebt, das Gemeindeland besser zu nutzen. Auf genossenschaftlichem Wege ließ sich das nicht gut verwirklichen. Darum wurden überall das Allmendland und die Waldungen unter die einzelnen Hofbesitzer aufgeteilt. (Allmendteilung). Nach den Angaben Dr. Grüters teilte die Zwingsgemeinde Brunau das offene Land um 1829 herum. Die teilweise Teilung des Waldes erfolgte um 1840.

Einem Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Kleinen Rates des Kantons Luzern vom 21. August 1840, kann man entnehmen, daß der Seckelmeister und Bannwart der Zwingsgemeinde Brunau und Mithafte mit einer Bittschrift vom 10. März 1840 den Rat um die Bewilligung bat, ihren Twingswald auf die acht Twingsgenossen verteilen zu dürfen. Der Kleine Rat beschließt, es dürfen vom Twingswalde jedem der acht Genossen zwei Jucharten als Eigentum zugeteilt werden. Diese zwei Jucharten dürfen aber nie veräußert werden und sind mit der Verpflichtung behaftet, im Falle der Not mit Holz zu der Brücke und den Wuhren auszuhelfen. Der übrige

Twingwald (12 und eine Achtelsjucharte) soll als Reservewald zum Unterhalt der Brücke und der Wuhren an der Emme vorbehalten werden. (B II/14, 15).

Am 9. Juni 1841 haben die acht Hofbesitzer der Zwingsgemeinde Brunau das von der Regierung erlassene Teilungsreglement angenommen und unterzeichnet. Es wurde folgende Verteilung vorgenommen:

«Item 1 gehört dem Besitzer *Kaspar Thürig, Oberfeldmatt*. Anstöß: an Jost Heimann Waldt, 2 an den Graben gägen Gantzenbach, 3 an die Besitzer des Hof Witen-Thor zugetheilten Waldt, 4 an allth Richter Xavery Burys Walth.

Item 2 gehört den Besitzern *Josef Auchli und Itha Büölmann, auf dem Hof Witen-Thor*. Anstöß: 1 an Ober-Feltmatt zugetheilten Walth, 2 an den Gantzenbachgraben, 3 an Joseph Koller zugeteiltn Walth, an Brunauer Gemeinde-Walth.

Item 3 gehört dem Besitzer *Unter-Feltmatt Joseph Koller..* Anstöß: 1 an Hof Witen-Thor zugetheilten Walth, 2 an das Markh gägen Gantzenbacher Weith, 3 an Ober-Schürmättly Joseph Auchli zugeteilten Walth, 4 an den Referiß-Walth (Reservewald).

Item 4 gehört dem *Josef Auchly, Ober-Schürmättly*. Anstöß: 1 an Joseph Koller zugetheilten Walth, 2 an das Markh gägen Gantzenbach, 3 an Gebrüetern Fuhrer zugetheilten Walth, 4 an den Brunauer Refers- oder Gmeinte-Walth.

Item 5 gehört den *Gebrüöderen Fuhrer, Unter-Schürmättly*. Anstöß: 1 an Ober-Schürmättly zugetheilten Walth, 2 an Markh gägen Gantzenbach, 3 an Gebrüedern Fuhrer Weith, 4 an Refers-Walth.

Item 6 und Item 7 gehört dem *Jost Steimann*, Besitzer des *Keyser-Hoffs* und *Neuhushoffs*. Anstöß: 1 an Ober-Feltmatt-Walth, 2 an die Neuhuß-Hibelweith, 3 an die Neuhuß-Straß-Weith, 4 an den Brunauer Gemeinte-Walth.

Item 8 gehört dem *Jost Büölmann, Brunauer-Hoff*. Anstöß: 1 an Joseph Büölmanns Walth, 2 an des Jost Steimanns zugetheilten Walth, 3 an die Straß, so auf Buggenringen füöhrt, 4 an den Brunauer-Gemeinte-Walth.»

«Geliebte Nachbarschaft, wir alle acht Besitzer in der Zwing Brunau übernehmen jetzt und für alle Zeit die Beschwärden, Emmenstrom und die Brücke auf unsren Höfen haften zu lassen wie folgt:

1. soll jedes Stück Wald, so jetzt jedem zugeteilt worden, schuldig und verbunden sein für den Fall, daß der jetzt bestehende Gemeinde- oder Reservewald nicht mehr hinlänglich wäre, die Wuhren zu erhalten, so soll jeder Besitzer Holz hergeben, soviel als die Not erfordert.
2. ist angenommen, daß keiner ein Stück Wald darf aushauen lassen, so daß nicht genug Holz vorhanden ist, die Emme inzudämmen.
3. ist zu bemerken, daß, wenn einer oder der andere im Sinne hätte von dem empfangenen Stück Wald etwas zu veräußern oder zu vertauschen, so soll dieser die Beschwerde, die darauf haftet bekanntgeben und darauf haften lassen.

Es unterzeichnen:

Kaspar Thürig, Oberfeldmatt
 Joseph Auchli und Eitti (Ida) Büölmann, Witen-Thor
 Joseph Koller, Unterfeldmatt
 Kaspar Furrer, Unterschürmättli
 Jost Steimann, Keiserhof und Neuhushof
 Josef Büölmann, für Jost Büölmann, Brunauerhof
 Josef Auchli unterzeichnet auch für Oberschürmättli»

(B II/16).

5. WALD UND HOLZ

Der Wald war ein wertvolles Gut unserer Vorfahren, den sie nicht genug hegen und pflegen konnten. Immer und immer wieder riß die Emme die sorgfältig gebauten Brücken und Wuhren mit ihren wilden Wassern fort. Die deswegen beständig wiederkehrenden Verbauungen verschlangen gewaltige Mengen Holz. Darum stossen wir öfters auf Verordnungen über den Unterhalt und die Pflege des Waldes.

Am Dienstag vor Pauli Bekehrung (25. Januar) des Jahres 1596 schlichten Niklaus Schumacher und Niklaus Ratzenhofer des Kleinen- Wilhelm Keyser und Sebastian Schindler des Großen Rats, neu und alt Landvogt zu Malters und Littau einen Span zwischen den acht Feuerstätten zu Brunau: Rüti, Breitmatt (Matthöfli), Doren-

berg, Oberhof, Unterhof, Guggerfluck (Fluck), Gantzenbach, Büchel und den drei Höfen zu Buggenringen über die Nutzung des Buggenringerwaldes. Die Namen der acht Feuerstätten sind in der Urkunde nicht einzeln aufgezählt, es heißt einfach «die acht Feuerstätten» (fünferstätten). Man könnte darum im Zweifel sein, ob der Span zwischen den acht Feuerstätten in Brunau oder den acht Höfen der Zwingsgemeinde Brunau, die ja auch Feuerstätten waren, und den Buggenringerhöfen gewaltet habe. Die Sache klärt sich aber, wenn man weiß, daß die in der Urkunde erwähnten Vertreter der acht Feuerstätten Jacob Haffner und Melchior Mülibach Besitzer von Höfen waren, die den acht Feuerstätten angehörten. Nach einer Urkunde im Staatsarchiv Luzern (Nr. 261/4457) saßen 1582/83, also nicht sehr lange Zeit vor dem Abkommen mit den Bauern von Buggenringen, Jacob Haffner auf dem Hof Rüti und Melchior Mülibach auf dem Oberhof. Sie müssen demnach die Vertreter der acht Feuerstätten und nicht des Zwing Brunau sein.

Die acht Feuerstätten waren, wie erwähnt, vertreten durch Jacob Haffner und Melchior Mülibach. Die drei Hofbesitzer zu Buggenringen hießen: Hans Thürig, Jost Hermann und Martin Hilltbrand. Die drei Höfe zu Buggenringen sprachen sich das Recht zu, in gleicher Weise, wie die Besitzer der acht Feuerstätten in Brunau, im Buggenringerwald unterhalb dem Hag (nicht Steg) Holz zu hauen. Die Besitzer der acht Feuerstätten bestritten ihnen dieses Recht und meinten, sie sollten sich begnügen mit ihrem abgesonderten Wald oberhalb des Hages. Die Behörde entschied, die Besitzer der acht Feuerstätten in Brunau müssen den drei Besitzern von Buggenringen für die Rechtsame, welche sie an dem Wald zu haben glauben, bis am nächsten Michaelstag (29. September) 80 Gulden Luzernerwährung ausrichten. — Der Text ist so auszulegen, daß die drei Buggenringenbesitzer auf ihre Waldrechte unterhalb dem Hag gegen die Entschädigung von 80 Gulden verzichteten. — Die acht Feuerstätten entrichteten den Betrag sofort. Im weitern mußten sie die Belastung übernehmen, auf ihrem Teil unterhalb des Hages einen Graben zu öffnen und ihn «in Zukunft und alle Zeit zu erhalten.» Den Hag aber soll Jost Hermann und nach ihm seine Nachkommen ohne Entgelt der übrigen zwei Buggenringerhöfe und der Besitzer der acht Feuerstätten «machen und erhalten». Der Wald oberhalb des Hages soll den drei Höfen zu Buggenringen gehören. (B I/4).

Am 26. Januar 1692 erließen Schultheiß und Rat auf Verlangen der Vertreter von Brunau: Jost Thürig, Mauritz Suter und Hans Mülibach, des Vertreters von Blatten Carl Anton am Rhyn, Pfleger bei St. Jost zu Blatten und Jost Hermann, des Müllers zu Thorenberg eine Verordnung über den Gemeindewald und den in der Gemeinde Brunau den einzelnen Höfen gehörenden Wald. Es wird festgelegt, daß kein Holz außer die Gemeinde verkauft oder veräußert werden dürfe. Wenn der Schachen für Wuhren und Dämme nicht genug Holz zur Verfügung habe, so müsse aus dem Gemeindewald und erst zuletzt aus den den Liegenschaften zugeteilten Wäldern Holz genommen werden. Wenn Jost Hermann, der Müller zu Thorenberg für seine Mühle aus seinem in der Gemeinde gelegenen Wald etwas Holz verlange, so soll er sich an die Gemeinde wenden, und die soll es ihm bewilligen, auch, wenn das Holz nach Thorenberg, also außer die Gemeinde, komme. Sollte die Gemeinde die Bewilligung nicht erteilen, so habe der jeweilige Landvogt nach Billigkeit zu entscheiden. (B I/1).

Einem Protokoll der Zwingsgemeinde ist zu entnehmen, daß kein Zwingsgenosse Eichen und anderes Holz fällen dürfe ohne Vorwissen des Seckelmeisters. Der Seckelmeister kann den Genossen Holz zu niedrigen Preisen zu kaufen geben. (B II/1).

Am 14. April 1771 wird folgender Gemeindebeschluß gefaßt: «Wenn einer Land verpachtet an Leute außerhalb der Gemeinde und diese nehmen Holz in der Gemeinde, so muß das wieder zurückgegeben werden. Ein Pächter, der seinen Wohnsitz außerhalb der Gemeinde hat, darf in der Gemeinde kein Holz fällen. (B II/1).

Die Gemeinde beschließt am 8. April 1781, wer aus seinem Walde Holz verkaufe ohne Vorwissen der Gemeinde, habe der ihr für jeden Stock einen Gulden zu zahlen. Die Hausleute (Tauner) hatten keinen Anspruch auf Holz. Der Hausmeister konnte einem Tauner bewilligen, in seinem Walde Holz zu sammeln. (B II/1). Ebenso beschließt die Gemeinde am 13. April 1783. «Kein Husmann (Tauner, Mieter) hat das Recht, Holz in der Gemeinde zu sammeln ohne die Anwesenheit seines Bauern.» (B II/1).

Die Zwingsgenossen von Brunau hatten die Absicht, etwa 40 Stöcke Holz in ihrem Gemeindewald zu schlagen, das Holz zu verkaufen und den Erlös unter die acht Genossen zu verteilen. Das Departement des Innern des Kantons Luzern nimmt am 9. Februar

1858 dazu Stellung. Es schlägt vor, wohl zu holzen, aber den Erlös als Kapital anzulegen. «Sollte dann wieder ein 46er Jahr eintreten», (damals hatte die Emme durch ihr Hochwasser gewaltigen Schaden angerichtet), «wo die Emme Wuhren und Land wegreißt, dann braucht der Bauer nicht nur Holz, sondern auch Geld und dann erst ist am Platze, das Kapital anzugreifen und die Uferbauten wieder herzustellen. Aber an alles dieses denkt man gewöhnlich nicht; man schlummert ein im Bewußtsein, daß sich der Fluß schon längere Zeit ruhig verhalte, man vernachlässigt die Uferbauten, Wuhrarbeiten usw. bis das Element oft über Nacht alles verwüstet, direkt das Feld, indirekt den Wald.» (B II/20).

6. SCHWERE PFLICHTEN

a) *Emmenverbauung*

Die Zwingsgemeinden sind stark und einig geworden aus der Pflicht, die Emme in Rand und Band zu halten. Die Liegenschaften waren genötigt, sich zusammenzutun, um in gemeinsamer Arbeit den Fluten der Emme Meister zu werden. Die Zwingsgemeinde Brunau, wie die andern Zwinge, brachte große Opfer für Wuhren und Brückenbauten.

Eine Urkunde errichtet auf St. Margreten (20. Juli) 1587 enthält einen Vergleich über die Marchen und gegenseitigen Wuhrpflichten zwischen vier Hofbesitzern in Brunau.

Die vier Besitzer sind:

Melcher Mülinbach, auf dem Oberhof
Jacob Späni, zuo Brunnau im alten Hus
Hans Haßler, zuo dem witten Dor
Heinrich Schnyder, inn der Fäldmatt

(Die Wohnsitze der vier Bauern sind aus der Urkunde nicht ersichtlich. Ich fand sie in der Urkunde Nr. 261/4457 des Staatsarchivs Luzern).

Melcher Mülinbachs Besitz ist so umschrieben: Husmatten, alte Husmatten, Langenmatten, Roßweid, Püntmättlin, Leenhalden, Schwende. Anstöß: Schachen, Kügaß, Schürmatten, Halden, Buggenringer Holtz, Wilitzmatt (?), moos.

Jacob Späni gibt als Besitz an: Husmatten, Eyacher, Leewern, Schachenweidlin, Großmatten, Schwendi. Anstöß: Schachen, Zällg, Kollmatten.

Hans Haßlers Besitz: Husmatten, beide Eymatten, weid Anstöß: Leewern, Zällg, gryenacher, Heinrichen in der Ey Großmatten, luschenacher, Heinrichen in der Ey großweid, moos.

Heinrich Schnyders Besitztum: eine Matten genannt der Kramert, beide Wägstück. Anstöß: Melcher Mülibachs Husmatten, Langenmatt, Leehalden, fäldmatt. Die Wägstücklein stossen an Kolmatten, großmatten, Kilchwäg. (B I/7).

Am Montag nach St. Margrethen (20. Juli) 1608 haben Damian Baumgartner, Besitzer des Unter- und Oberhofes und Caspar Gasser zu Thorenberg (Thorenberger Müller) einen Span wegen des Holzens im Schachen und wegen des Wuhrens. Gasser hat im Schachen zuviel geholzt. Er soll in Zukunft nur mit Erlaubnis des Bannwärts holzen dürfen. Auch wird er verpflichtet, beim Wuhren zu helfen, «wo es von Nöten ist, alls wit bed höf der under- und der ober hof schachen gand.» Der Thorenberger Müller wird auch zu wuhren verpflichtet bis «oberhalb an Rank» «Und sind die höf zu Brunau auch schuldig by dem Rank wueren. Und dergleichen, so soll der Damian Baumgartner dem Caspar Gasser auch helfen wueren.» (B I/9).

In einer Urkunde vom 17. Wintermonat 1679 legen die beiden Zwingsgemeinden Brunau und Blatten die Grenzen ihrer Wuhrpflichten fest. «... so vill die gnossen zu Blatten anbelangt, sollen anfangen daß erst und oberist under den dry Marchen in Sa. Josten Maten, die Knubelmat genannt by einer großen Eych, da ist ein Marchstein gesetzt, der hat uswärts gegen der Emen einhundert und achtzig Klafter, daß ander March ist gesetzt in der Lauwer- (?) Pfrundt undt im Hag gegen Schachen, da ist ein Marchstein gesetzt, soll zeigen gredi gegen der Emen ushin zweihundert und sechszehn Klafter. Das drit und underist Klafter March ist in des Caspar Mülibachs Moos im grün Hag bim Schürli, da auch ein Marchstein ist gesetzt worden undt soll zeigen gredi ushin gegen der Emen zweyhundert und siebenzehn Klafter. Demnach sind uf der Brunauersyten gegen den gnossen zu Blatten auch folgende March gemacht und gesetzt worden, namblich das erst und oberist March in grien Acher im Hag am Mülibach. Da ist ein Stein gesetzt, der soll zeigen gredi gegen der Emen ushin ein hundert und neunzechen Klafter; das ander und mit-

list March ist gesetzt in des Jost Lischers Blöuwmat, alwo der Mülligraben durch den Hag lauft, da ist auch ein Stein gesetzt, soll zeigen gredi ushin gegen der Emen einhundert neun und dreißig Klafter. Das dritt und underist March in des bemelten Jost Lischers Blöuwmat zu underist im Egg im grün Hag, alwo auch ein Stein gesetzt ist, halte ushin gegen der Emen oder gnossen zu Blatten einhundert acht- und vierzig Klafter. Da dann zwischen beiden Teilen der jetzt bemelten nüwen Marchen, die Eme ihr Lauf haben soll by sibentzig Klafter breit. Und was die vorigen Marchen und Klafter uswysen, soll es by ihren alten Gwarsamen und Gerechtigkeiten, wie Brief und Sigell usweist und vermag verbleiben.» (B I/6).

Am 23. Jänner 1689 urkunden Johann Martin Schwytzer, Herr zu Buochenas, Oberzeugherr, Carl Christoff Dulliker, Seckelmeister, Franz Bernhard Feer der Stadt Obrist Wachtmeister und Bauw-Herr. Johann Balthasar Kündig, Alexander Pfyffer Alt alle des Innern und Johann Melchior Schindler des Großen Rhats, neuer Landvogt zu Malters und Littau, daß vor ihnen erschienen sind Kaspar Schmid von Thorenberg einerseits und anderseits Jost Lischer, Jost Dürig und Moritz Sutter im Namen der Zwingsgemeinde Brunau, und Beat Jakob Sigrist, Hans Ariger und Antoni Henseler im Namen der Gmeind Littau und schließlich Weybel Hans Kaspar Schnyder, Hans Wotmann, Franz Hafner und Claus Müllibach im Namen der Zwing Blatten. Kaspar Schmid von Thorenberg klagt gegen die Gemeinde Littau und die Zwinggemeinden Brunau und Blatten. Er behauptet, gestützt auf einen Pergamentbrief von 1567 (nicht vorhanden) daß im Falle, wenn die Emme durch Überschwemmung oder sonstwie ihm Schaden zufüge, alle Anstösser schuldig seien ihm wuhren und wehren zu helfen mit Mannschaft, Fuhr und Holz. Kaspar Schmid wurde abgewiesen und die drei Hofbesitzer in Thorenberg verhalten, mit gegenseitiger Hilfe selbst zu wuhren und durch Bezeichnung der Grenzen jedem seinen Bezirk anzuweisen. Zudem wird empfohlen, die Anstösser mögen einander gutwillig etwas beistehen. (B I/3).

Die Zwinggemeinde Brunau, die Gebrüder Bläsi und Jakob Schmid im Oberhof vereinbaren am 30. Mai 1703 folgendes: Die Gebrüder Bläsi und Jakob Schmid hatten ein halbes Weidgangrecht im Zwing Brunau. Dafür waren sie pflichtig mit «Roß und Gschirr und Mann» bei den Wuhrarbeiten des Zwings mitzuhelfen. Das war



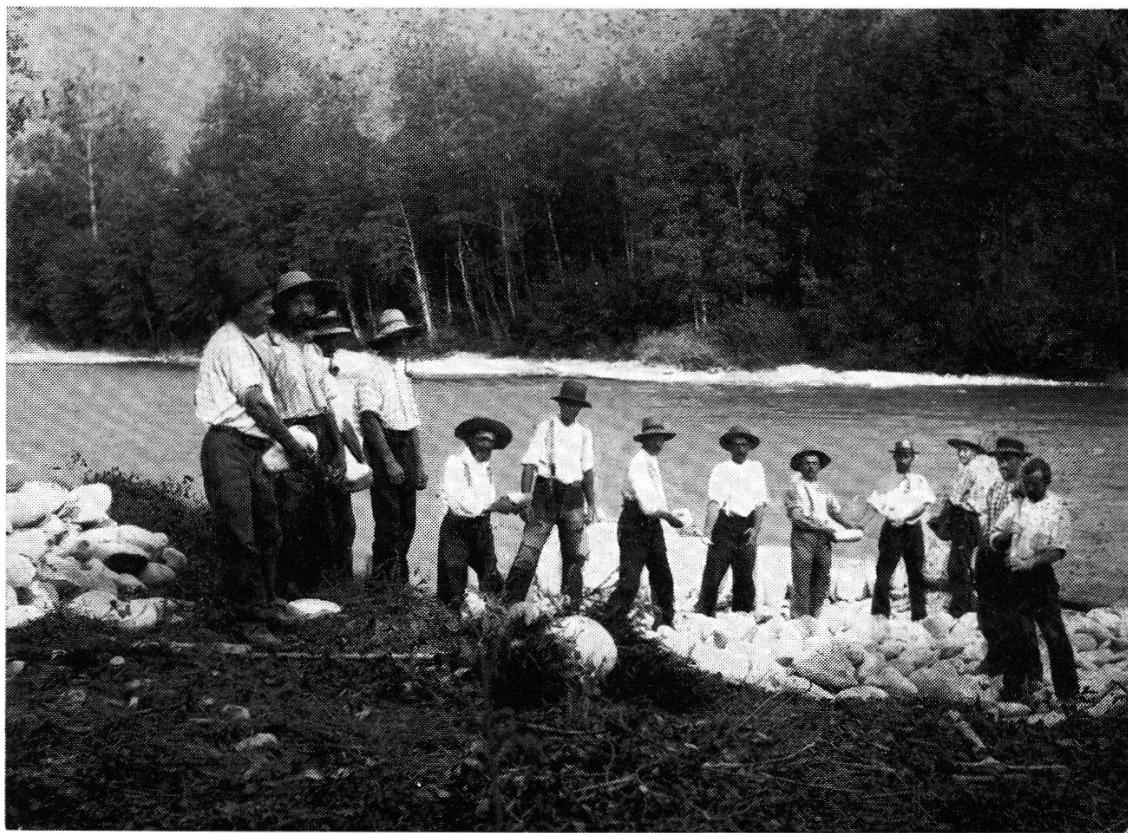
Vertrag

zwischen den Zwingsgenossen von Blatten und den acht alten Feuerstätten in Brunau: Rüti, Breitmatt (Matthöfli), Guggerfluck, Büchel, Gantzenbach, Dorenberg, Underhof und Oberhof. Die acht Feuerstätten werden verpflichtet, den Steg über die Emme bei Brunau zu bauen und zu unterhalten. Das Siegel des damaligen Landvogtes Ludwig Schumacher ist abgefallen. Sehr gut erhalten ist das Siegel von Franz Leonti Pfyffer.



Brücke über die Emme bei Brunau

Die 1827 erbaute gedeckte Holzbrücke wurde 1864 beim Bau der neuen Kantonsstraße vom Staate übernommen. 1946 mußte sie einer Betonbrücke Platz machen.



Fronarbeit des Brunauerzwing im Jahre 1898 an der Emme

Von links nach rechts: Kilchmann Anton, Landarbeiter, Neuhaushof; Furrer Josef, Landarbeiter, Schürhof; Wolf Josef, Landarbeiter, Kaiserhof; Koller Josef, Feldmauser, Schürhof; Furrer Alois, Landarbeiter, Kaiserhof; Jenni Hans, Landarbeiter, Neuhaushof; Bucher Sebastian, Landarbeiter, Brunauerhof; Furrer Kaspar, Zwingspräsident, Kaiserhof; Buholzer Alois, Karrer, Neuhaushof; Buholzer Leonz, Landarbeiter, Neuhaushof; Furrer Jost, Wuhrmeister, Brunauerhof; Bucher Kaspar, Meisterknecht, Bürgerheim, Witenthal; Zihlmann Franz, Melker, Bürgerheim, Witenthal.



Eisstau 1963

Im Frühling 1963, nach einem strengen, kalten Winter, staute sich das Eis im Emmenbette zu seit Menschengedenken nie gesehener Höhe und ließ dem Schmelzwasser keinen Durchgang. Das Wasser trat über die Ufer und setzte die Keller in den Häusern im Stegmättli unter Wasser. Man befürchtete eine Katastrophe. Die Zwingsgemeinde versuchte mit Chedditpatronen das Eis zu sprengen. Die Eismasse bewegte sich nicht. Es wurde Militär aufgeboten, das mit Minenwerfern ins Emmenbett schoß. Kein Erfolg. Ein Fachmann riet, gar nichts zu unternehmen, das Eis werde sich im gegebenen Moment von selber in Bewegung setzen. So geschah es auch. Nach einigen Tagen begannen die Eismassen sich langsam talwärts zu bewegen. In kurzer Zeit war das Emmenbett eisfrei.



Alp Angst

am Fuße des Schimberges im Entlebuch. Dank der tüchtigen Verwaltung und durch sparsamen Haushalt gelang es den Brunauerzwinggenossen an Lichtmeß 1957, die Alp Angst zu kaufen.

ihnen eine zu große Last und «fast nicht möglich auszuhalten». Der Zwing Brunau schenkte ihnen die Wuhrpflicht. Als Gegenleistung verzichteten die Gebrüder Bläsi und Jakob Schmid auf ihr halbes Weidrecht und zahlten der Zwingsgemeinde den Betrag von 42 Gulden 10 Schilling. Die Urkunde vom 3. Juni 1682 wird als «todd» und ungültig erklärt. (B I/13). (Die Urkunde von 1682 ist nicht vorhanden).

Im Jahre 1899 rekurierte die Zwingverwaltung von Brunau beim Kantonalen Baudepartement gegen eine Aufforderung des Gemeinderates von Malters, innert 21 Tagen 8 weggeschwemmte Wuhren neu zu erstellen und 14 schadhafte Wuhren auszubessern. Zudem stellte die Zwingverwaltung fest, daß die Stauweite beim Wehr des Elektrizitätswerkes Thorenberg mit hundert Metern zu gering geschätzt sei. Das Baudepartement antwortet am 24. März 1899: Eine Fristverlängerung für die angeordneten Wuhrarbeiten kann nicht gegeben werden, da diese Arbeiten sehr dringend sind. Die Aufforderung hat nicht den Sinn, daß alle Wuhrarbeiten innerhalb der zugesetzten Frist fertig erstellt sein sollen. Es genügt vielmehr, wenn diese innert dieser Frist in Angriff genommen und alsdann ununterbrochen fortgeführt werden. Eine Prüfung durch den Kantonsingenieur hat ergeben, daß in der Tat der Stau des Emmenwassers bei gestellten Stauladen etwa 130 m statt bloß 100 m mißt. Darum wird die Ausführung der Wuhren auf eine Entfernung von 130 Metern vom Wuhr aus verlangt. (B II/28).

Am 28. Juni 1910 sieht sich der Gemeinderat Malters veranlaßt, vom Zwing Brunau den Beginn folgender Wuhrarbeiten innert acht Tagen zu verlangen:

1. Unterhalb der Blatterbrücke sind drei zum Teil weggeschwemmte Wuhren neu zu erstellen.
2. Acht schadhafte Wuhren sind auszubessern.
3. Oberhalb der Blatterbrücke sind die weggeschwemmten Wuhren auf ca. 250 m Länge neu zu erstellen. Das Ufer ist sofort gut zu sichern. (B II/30).

b) Brückenbauten

Nicht weniger Mühe und Sorgen als die Emmenverbauungen bereitete den Zwingsgenossen der Steg- und Brückenbau über die Emme

bei Blatten. Ursprünglich befand sich dort ein Steg. Später erstellte man eine befahrbare Brücke. Bei jedem größern Hochwasser der Emme trug diese den Steg und später die Brücke mit ihren Fluten fort.

Am 30. April 1618 schließen die Zwingsgemeinde Blatten und die acht Feuerstätten (nicht die Zwingsgemeinde Brunau) Rüti, Breitmatt, Guggerfluck, Büchel, Ganzenbach, Dorenberg, Underhof und Oberhof einen Vertrag betreffend die Stegbauten und das Wuhren an der Emme. Die Inhaber und Besitzer der acht Feuerstätten werden pflichtig erklärt, den Steg über die Emme bei Blatten fürhin und zu allen Zeiten auf ihre eigenen Kosten zu erhalten. Die von Blatten sind aber den acht Höfen «aus Güte eingegangen so oft es von Nöthen, mit sechs oder acht Mann auf ihre eigenen Kosten beizuspringen und den Steg legen zu helfen.» Den acht Feuerstätten ist gestattet, das Holz, welches die Emme auf beiden Ufern zuträgt, abzuführen und für den Stegbau zu gebrauchen. Was das Brenn- und Wuhrholz angeht, das die Emme auf beidseitigem Grund hinträgt, «soll der grösste Runs in der Emme das March sein.» Jeder Teil mag das Holz für sich beanspruchen, das auf seiner Seite des Runses liegt. So wurde beschlossen: «Den letzten Tag Apprellen, da man von Christi Jesu unseres lieben Herrn und Heilandts und Sälgmachers Gnadenrychen Geburt zahlt Sechszechenhundert und Achtzechen Jahr.» (B I/5). Am 12. Brachmonat 1669 wurde diesem Vertrag ein Zusatz angeschlossen: Sollte zwischen den Zwingen Malters, Blatten und Brunau Irrung und Mühseligkeit entstehen, so soll verglichen werden wie folgt: Wenn der Steg weggeschwemmt wird, sollen die von Blatten den acht Höfen helfen beim Neuerstellen des Steges und das erste Mal neun Mann, das zweite Mal zehn Mann zur Arbeit geben. Die von Brunau sind befugt, fortgetragenes Stegholz bei Dorenberg wieder zu holen. Der Bau des Steges wurde aber ausdrücklich den acht Höfen überbunden. «Und weilen abgemelte acht Hööff den Brunauer wäg und stäg gebrauchent, hat man für billichkeit zu sein erachtet, und befunden, das jetz ermelte acht Hööff, anstatt der anderen, gedachten Wäg und stäg zuo machen mit Roß und gschirr aller Maßen und Gestalten.» «Hingegen aber sowohl dise acht Hööff als die Brunauwer fürderhin aller Hilf undt Arbeit gegen denen von Malters entlassen und ledig sein sollent.» (B I/5). Der Nachtrag von 1669 ist in einer besondern Urkunde noch extra festgehalten. Sie ist auch vom 12. Brachmonat 1669 datiert. Diese Urkunde holt weiter aus.

Einmal stellt sie fest, daß im Amte Malters drei Stege über die Emme führen. Der erste Steg befindet sich vor dem Dorf Malters «wegen der Pfarrkirche und des Dorfes daselbst.» Der andere Steg ist zu «Brunauw wegen St. Josten Kapellen und dem Dorff zu Platten.» Und der dritte ist zu Torenberg «wegen der Müli und gemeinen Landfußwäges.» Wenn der Steg zu Malters neu gelegt werden müsse, so müssen die im Dorf und alle ennet der Emmen, die den Steg brauchen, diesen «machen und legen helfen.» Was den Blattersteg anbetrifft, wurde folgender Beschuß gefaßt: «erstlich, so habent die von Blatten Ihnen von Brunauw (den 8 Höfen) so der stäg von dem wasser weggeföhret und geschwembt wurde, selbigen widerumb machen zu helfen und darzu für das erste maal neun Mann und das ander maal zehn Mann in solche Arbeit zu geben eingegangen und versprochen.» Dann werden die acht Höfe verpflichtet, den Steg zu erstellen. Auch Befreiung von der Mithilfe an Bau und Unterhalt des Steges in Malters ist zugesichert. «Sye vor disem denen von Malters verbunden wärent hingegen aber sowohl diese acht Hööff als die Brunauwer fürderhin aller hilf und arbeit gegen denen von Malters entlassen und ledig seyn sollent» (B I/10).

Am 28. Herbstmonat 1825 richteten die Zwingsgenossen von Brunau das Gesuch an die Regierung, den Blattersteg durch eine befahrbare Brücke zu ersetzen. Dagegen erhoben Einwendungen und Beschwerden, der Zwing Blatten und die acht stegpflichtigen Höfe (die acht Feuerstätten). Der Tägliche Rat beschließt am 4. Heumonat 1827: «Es soll die Verbindung zwischen Brunau und Blatten, anstatt wie bis anhin durch den bestandenen Steg für die Zukunft mittelst einer Fahrbrücke bewerkstelligt werden.» Die Beitragspflicht richte sich für die Zwingsgenossen von Blatten und Brunau, wie für die 15 Höfe am Brunauerberg nach den Urkunden von 1777 und 1785. Diese beiden Urkunden enthalten allgemeine Bestimmungen über Brückenbau und besondere Erlasse für den Bau- und die Beitragspflicht an die Malterserbrücke. Dem Wortlaut der Urkunden kann man entnehmen, daß alle Interessenten beitragspflichtig seien, auch solche, die bis jetzt nichts zu leisten hatten. (Der Zwing Brunau besitzt diese Urkunden nicht. Die Originale liegen im Gemeindearchiv Malters).

Als im Jahre 1827 der Blattersteg durch eine Brücke ersetzt werden sollte, wurde durch Regierungsbeschuß auch der Zwing Blatten zur Beteiligung am Brückenbau verpflichtet. Die Zwingsgenossen be-

schwerten sich am 10. Herbstmonat 1827 gegen diesen Beschuß indem sie sich auf die Urkunden von 1618 und 1669 beriefen, in denen nur von einem Steg und nicht von einer Brücke die Rede ist. Der Tägliche Rat entschied am 14. Christmonat 1827: «Die Beitragspflicht zur Umwandlung des Blattersteges nach dem Brunauerboden in eine Fahrbrücke soll für die Twingsgenossen von Blatten darin bestehen als:

- a) haben dieselben auf dem rechten Emmenufer das für die beschlossene Brücke nöthige Amtshaupt zu erbauen und das hiezu nöthige Material zu liefern.
- b) Die im Plan bezeichnete Vorbrücke auf dem rechten Ufer ebenfalls zu erbauen und dieselbe solange sie nöthig seyn wird, unklagbar zu unterhalten.
- c) Endlich das einmal mit neun, das andere mal mit zehn Männern an der Aufrichtung besagter Brücke arbeiten zu helfen». (B II/6).

Am 27. Januar 1828 lehnt der Gemeinderat von Malters ein Ge-
such der Herren J. Bühlmann und Kaspar Furrer von Brunau ab,
dem Brunauer- und dem Blatterzwing einen Beitrag von 800 Franken
an die Erstellung der Blatterbrücke, oder einen gleichwertigen Holz-
betrag an den Brückenbau zu leisten. (B II/9).

Das Finanzdepartement des Kantons Luzern bestätigt am 14. April 1864, daß die 15 brunauischen Berghofbesitzer und die Zwings-
gemeinden von Blatten und Brunau künftighin von Bau- und Unter-
halt der Blatterbrücke befreit seien, da diese vom Staat übernom-
men worden sei. Schon seit dem Jahre 1858 pflegte die Regierung
Verhandlungen mit den Brückenpflichtigen. Am 15. November die-
ses Jahres wurde eine Loskaufsumme von 5000 Franken festgelegt.
Am 12. Februar 1864 setzte der Regierungsrat die Loskaufsumme auf
2300 Franken herab. Das Finanzdepartement bestätigt am 14. April,
daß diese Summe bezahlt sei und damit die 15 Berghofbesitzer und
die Zwingsgemeinden Blatten und Brunau der Brückenbaupflicht
enthoben seien.

Die brunauischen Berghöfe zahlten	Fr. 205.—
Der Zwing Blatten zahlte	Fr. 530.—
Der Zwing Brunau wurde belastet mit	Fr. 1565.—

Damit wurde der Zwing Brunau einer großen Last auf alle Zeiten ledig. (B II/21).

7. FLOSSEREI IN DER EMME

Bevor man in unserer Gegend gute Straßen und Eisenbahnen hatte, wurde das Holz aus den Bergwäldern gerne auf dem Wasserwege befördert. Besonders im Rümlig wurde viel geflößt. Aber auch die Wasser der Emme dienten hin und wieder dem Holztransporte. So gestattete der Tägliche Rat am 28. Mai 1828 den Herren Richiger & Cie. in Langnau i. E. auf eine Probe hin vier Flösse ohne Folge für die Zukunft über die Waldemme bis in die Reuß zu schiffen, jedoch unter folgenden Bedingungen:

- a) Die Herren Richiger & Cie. werden die Tage bestimmen, an denen sie diese Flossungen zu bewerkstelligen gedenken und sie dem Finanzrat anzeigen.
- b) Der Finanzrat habe dann zu veranstalten, daß diese Flossung unter Augen seiner Flußinspektur vor sich gehe und sich dann von dieser einen umständlichen Bericht über den Gang der Sache erstatten zu lassen.
- c) Die Herren Richiger & Cie. sind gehalten, jeden Schaden, der sich durch diese bloß momentane, zur Probe bewilligte Flossung ergeben sollte, ihrer eigenen Anlobung zufolge vollständig zu ersetzen. (B II/10).

Am 12. Herbstmonat 1828 gibt der Tägliche Rat dem Hause Richiger & Cie. gestützt auf die gut verlaufene Probe, die am 28. Mai 1828 gestattet wurde, die endgültige Bewilligung, ihr in den Waldungen im Lande Entlebuch gekauftes Holz, über die Waldemme bis in die Reuß zu flößen. Der Rat stellt folgende Bedingungen:

- a) Die Herren Richiger & Cie. sind gehalten, jeden Schaden, der sich durch diese Flössung ergeben sollte, ihrer eigenen Anlobung gemäß, vollständig zu ersetzen, und zu diesem hin eine anständige Realcaution von 4000 Franken dem Finanzrate zuhanden seiner Straßen- und Flußinspektur zu hinterlegen.
- b) Die Regierung behält sich vor, diese Bewilligung nach ihrem Ermessen und bei allfällig eintretenden Verumständungen oder

Vernachlässigungen, wodurch Nachteile von Belang für die Dammwerke besorgt werden könnten, ohne weiteres wieder aufzuheben. (B II/8).

8. DAS HOCHWASSER SCHWEMMT HOLZ AN

Bei den vielen Hochwassern brachte die Emme jeweilen Holz mit, das sie weiter oben weggeschwemmt hatte. Die Ablagerung dieses Holzes führte zu Meinungsverschiedenheiten darüber, wer das ange schwemmte Holz als Eigentum ansprechen dürfe. So wurden den Glasmachern in der Fontanne im Jahre 1750 800 Klafter Holz weg geschwemmt. Sie verlangten, daß die Gemeinden Doppleschwand, Wolhusen und Malters, auf deren Gebiet das Holz getragen wurde, es ihnen zurückgeben sollen. Der zur Untersuchung des Falles bestellte Ausschuß wies die Glasmacher ab. (B I/17).

Am 8. April 1774 bestimmt die Gemeinde: «Wenn es eine Wassergröße gibt und holtz bringt, so soll vor drei tagen keiner das recht haben, holtz zu nemen ohne vorwüssen eines jeweilligen seckelmeisters.» (B II/1).

Um 1785 erließ der Reuß- und Emmenherr eine Verordnung betreffend das von den Flüssen angeschwemmte Holz. Claus Dürig erstellte aus dieser Verordnung einen Auszug, der bei den Zwingsakten liegt. Die Verordnung fordert, daß «jeder, der Flößholz in die Emme einwirft, dasselbe mit einem Zeichen versehen und fleißigst bedacht sein solle, sein Holz zu rechten einzuwerfen um sich selbst vom schaden zu hüten.» Sollte solches Holz durch Hochwasser weg gespült werden, «so mag er demselben nachgehen, welches uffs lengste innert drei Tagen geschehen solle.» Wenn der Ansprecher sein gezeichnetes Holz findet, «im Flusse liegend oder ans Ufer gezogen, so soll er verbunden sein ungesäumt, nachdem er um dasjenige, so aus gefischet worden mit dem Herauszieher wegen seiner gehabten Mühe um ein billiges wird abgekommen sein, ab dem blatz weg und fortzuführen. Hiermit solle auf hohen Befelch des hochgeachten Titl. Herrn Alt-Salzherrn Herrn Meyer zu Schauensee als Reuß- und Emmenherrn diser Ruoff öffentlich in der Kirchen verlesen werden, damit jemand von der gemeint vermeinte, begründete Einwendungen dawider machen zu können selber jnert Zeit von acht Tagen

sich bei hochgedachten Titl. Herrn Reuß- und Emmenherrn anmelden möge.» Erfolge aber innert acht Tagen keine Einsprache, so soll die Vereinbarung als gültig und wirksam angesehen werden. (B I/24).

Vor dem Reuß- und Emmenherrn Alt Unterbauherr Hartmann erscheinen am 28. Brachmonat 1788 Hans Ulrich Fuchs, von Malters einerseits, Seckelmeister Balz Mülibach von Blatten und Emmengschauer Josef Dürig von Brunau als Ausgeschossene der Gemeinden Malters, Blatten, Brunau und der Eyhöfe anderseits. Hans Ulrich Fuchs trägt vor, das Rümlighochwasser habe ihm mehrere Klaf-ter Tannen- und Buchenholz und einiges Bauholz, das er bis zur Schachenbrücke habe flössen wollen, weggeschwemmt, in die Emme getragen und es «auf den Gründen und Wuhrporten der angeführten Gemeinden ausgeworfen, wo es nun liegen geblieben.» Er bittet, das Holz möchte ihm wieder zugestellt werden. Die Ausgeschossenen wenden ein, der Reuß- und Emmenherr habe im Jahre 1785 eine Verordnung erlassen, die in der Kirche öffentlich abgelesen, von niemand widersprochen worden und als eine von den Gemeinden selbst angenommene Verordnung anzusehen sei. Gemäß dieser Verordnung müsse jeder, der Floßholz in die Emme einwerfe, dasselbe mit einem Zeichen versehen. Wenn Ulrich Fuchs das Holz wirklich gezeichnet habe, so gehöre es ihm. Andernfalls gehöre es den Gemeinden, auf deren Boden es abgelagert wurde. Der Reuß- und Emmenherr C. L. Pfyffer von Wyher, Kriegsratsschreiber, entscheidet: Die Verordnung von 1785 sei in der Kirche öffentlich verlesen und von den Gemeinden angenommen worden. Da Hans Ulrich Fuchs zu wider dieser Verordnung sein Holz nicht angezeichnet, so habe er keinen Anspruch auf dessen Rückgabe. (B II/3).

Am 18. Heumonat 1788 erklären Schultheiß und Rat der Stadt Luzern den Gemeinden Malters, Brunau, Blatten und den Eyhöfen daß die Erkanntnis des Herrn Reußherrn vom 28. Brachmonat 1788 betreffend die Klage von Hans Ulrich Fuchs «bestätigt» und erkennen, daß obige Gemeinden für das auf ihren Grundstücken ange schwemmte unangezeichnete Holz keine Antwort zu geben schuldig sein sollen. (B I/22).

Die Regierung entscheidet am 15. 1795 zu einer Beschwerde des Jakob Bachmann über die Entschädigung für das Bergen von ange schwemmtem Holze. Jakob Bachmann behauptet, es sei üblich, daß der Herauszieher angeschwemmten Holzes den dritten Teil dieses

Holzes für sich als Entschädigung für seine Mühewaltung behalten könne, die andern zwei Drittel aber dem Eigentümer gehören. Peter Bachmann und Johannes Suter sollen aber mehr als ihren Anteil an Holz zurückbehalten haben. Er verlangt darum Rückerstattung des widerrechtlich zurückbehaltenen Holzes. Jakob Bachmann ist innert der vorgeschriebenen Frist von drei Tagen dem Holze nicht nachgegangen und kann nicht beweisen, daß die zwei Angeklagten mehr als den ihnen zugehörigen Teil zurückbehalten haben. Darum wird seine Beschwerde abgewiesen und Bachmann zum Tragen der Kosten verurteilt. (B II/4).

9. DER THORENBERGER-MÜHLEKANAL

Am 27. März 1670 schließt der Müller zu Thorenberg Heinrich Lindegger mit dem Zwing Brunau und den acht alten Feuerstätten einen Vertrag, den Kanal auf seine Mühle betreffend. Es wird vereinbart: «Andeutet wegen der Wasserleiti durch den Brunauerschachen, so der Müller von der Emen ein graben macht biß in den alten brunbach, und das wasser von der ämen durch den graben inen richtet uff sein mülly.» Der Müller mußte sich verpflichten, einen eventuellen Emmeneinbruch, der durch den Kanal veranlaßt würde, selber auf eigene Kosten wieder gutzumachen. Sollte der Müller aber das Wasser an einem andern Orte nehmen und einen neuen Graben aufrichten, soll er den entstehenden Schaden billig vergüten und den alten Graben wieder eindecken. Sollte der Fall eintreten, daß dort, wo der Kanal von der Emme abzweigt, Wuhrarbeiten notwendig würden, so sollen der Zwing und der Müller gemeinsam wuhren. Hernach soll der Müller die Wuhr so gut als möglich unterhalten. Die Schwellvorrichtung für den Mühlegraben soll vom Müller allein gebaut und unterhalten werden. «Es soll auch der Müller by dem alten hus ein wuhr durch den Bach machen, daß nit mehr wasser inen laufe, weder, daß der müller zu seinem mülligwirb brucht. Ueberdas soll der Besitzer der mülli zu Dorenberg mit seinem hab und gutt und mitsambt dem ganzen mülligwirb bürg und nachwähr sein, die weihl der Besitzer der mülli das wasser durch den schachen inen richtet von der ämen.» (Von dieser Urkunde liegen bei den Zwingsakten eine Abschrift aus dem Jahre 1775, geschrieben von

Heinrich Bury in Malters und eine jüngere Abschrift. (B I/11 und B II/31a). Das Original liegt im Gemeindearchiv Malters.)

Im Jahre 1694 hat das Hochwasser den Thorenbergerkanal beschädigt. Der Müller erstellte einen neuen Mühlegraben. Gemäß der Abmachung von 1670 war er verpflichtet, für den Schaden, den der Bau des neuen Grabens im Brunauerschachen verursachte, eine bilige Vergütung zu entrichten. Der Müller zahlte für das Durchleitungsrecht 6 Gulden 30 Schilling und einen jährlichen Zins von 30 Schilling so lange der neue Graben bestehen bleibe. Sollte der Kanal wieder in das alte Bachbett verlegt werden, entfällt der jährliche Zins. Hingegen soll das erlegte Geld der Gemeinde verbleiben und keiner mehr dem andern etwas schuldig sein. (Von dieser Urkunde fehlt in der Zwingslade die Abschrift. Es wäre B I/12. Eine neuere Abschrift liegt dort B II/31b. Das Original befindet sich im Gemeindearchiv Malters.)

«Der Zwingsgemeinde Brunau ist zur Kenntnis gekommen, daß die Herren Gebrüder Troller in der Fluhmühle zu Littau, welche die Mühle in Thorenberg mit den dazu gehörenden Wasserwerken gekauft haben, nun mit der Absicht umgehen, das Wasser mittels mehr oder weniger tiefen Kanälen auf die Mühle zu leiten. Sofern dieses Vorhaben wirklich ausgeführt wird und der Zwingsgemeinde oder einzelnen Privaten von Brunau daraus irgendwelcher Schaden erwachsen sollte», so werden alle Rechte auf Entschädigung gewahrt. (B I/11 undatiert. Entwurf zu einer Beschwerdenaufstellung).

Am 11. Mai 1836 bewilligt die Regierung die Einleitung des Emmenwassers in den Thorenbergerkanal, aber nicht nach Willkür der Werkbesitzer und mit der nötigen Beschränkung zur Sicherheit des dortigen Talgrundes. Die Werkbesitzer dürfen nur soviel Wasser in den Kanal einleiten, als sie zum Betrieb der Mühle nötig haben. Der Emmenfluß darf nicht verengt werden. Für alle durch den Kanal verursachten Schäden sind die Werkbesitzer verantwortlich. (B II/11 und B II/12).

Schultheiß und Kleiner Rat des Kantons Luzern erklären am 30. Juni 1836: «... , daß die früher erworbenen Rechte, sowohl der Werkbesitzer der Mühle auf Thorenberg, als der dadurch Beteiligten durch unsren Schluß vom 11. Mai 1836, die Wasserleitung aus der Emme betreffend, nicht geschwächt sein, sondern in ihrer Kraft bleiben sollen, was dem angeführten, seinerzeit den Werkbesitzern zugestellten

Beschlusse nachgetragen und nebenbei den Zwinggemeinden Blatten und Brunau zur Kenntnis zu bringen ist.» (B II/13).

Die Zwingsgenossen von Brunau und Blatten gelangen am 31. Weinmonat 1853 an das Baudepartement des Kantons Luzern. Ein Herr Naher, Besitzer des Eisen- und Stahlwerkes Thorenberg, hatte an den Regierungsrat das Gesuch gestellt, bei der Einmündung des Kanals eine Grundschwelle in die Emme bauen zu dürfen. Die Genossen der Zwinge Blatten und Brunau äußern schwere Bedenken dagegen, weil sich dann das Emmenbett nicht mehr vertiefen könne. «Und doch muß der Emmenstrom mit Wuhr- und Dammwerken auf eine gewisse Breite zusammengehalten werden, damit er sein Bett selbst immer tiefer gräbt; denn erst, wenn er recht tief unter der Talebene sich fortbewegt, ist er mit geringen Opfern in seinen Schranken zu erhalten; erst dann wird das sogenannte Schachenland recht nutzbar und bringt der mühevollen Arbeit ihren Lohn...» «Das Wasser der Emme floß wohl drei Fuß tiefer dahin, vor den Wassergüssen des Jahres 1846 und den damals entstandenen Zerstörungen als es jetzt fließt. Den Beweis dafür liefern die mit Wasser anschwellten Gräben neben der Emme und das versoffene Land.» (B II/18). Damals wünschte man Vertiefung des Emmenbettes, um den Fluß in einer möglichst schmalen Rinne behalten zu können, damit er nicht wieder die ganze Talebene überflute, wenn er Hochwasser bringe. Unsere Vorfahren handelten richtig. Heute ist das Emmenbett nun tief genug. Es hat seinen geregelten Lauf. Es besteht vielmehr die Gefahr, das Bett der Emme vertiefe sich weiter. Das muß verhindert werden, damit die Wehrwerke nicht unterspült und fortgerissen werden. Was vor 140 Jahren richtig war, ist heute zur Gefahr der Emmenverbauung egeworden. Die Emmenverbauungspflichtigen sind genötigt in verhältnismäßig kurzen Abständen Sohleinsicherungen einzubauen, damit das Flussbett sich nicht dauernd vertieft. So ändern sich die Zeiten und mit ihnen die Aufgaben der Menschheit.

Ein Regierungserkanntnis vom 12. März 1888 verordnet, die Gebrüder Troller haben den Uferschutz auf einer Strecke von 100 Metern vom Wuhr aufwärts und 120 Meter abwärts zu übernehmen, und es seien die jetzigen Pflichtträger vom Zeitpunkt des Baubeginnes an von ihren Pflichten zu entlasten. (Kaufsprotokoll Bd 28 Folio 403, B II/25).

Am 18. Februar 1888 kauften die Gebrüder Troller, die damals Besitzer der Liegenschaften Bleimatt und Thorenberg in der Gemeinde Malters waren (also auch Zwingsgenossen), von der Zwingsgemeinde ein Stück Schachenland von circa 135 Metern Länge um die Summe von 200 Franken. «Die Gebrüder Troller als Besitzer des Wasserwerkes von Thorenberg verzichten zu Gunsten der Brunauer-Zwingsgemeinde für alle Zeiten auf das Recht den Einlaufkanal von der Emme bis und mit dem Hochwasserdamm wesentlich an anderer Stelle auszuführen, also er jetzt in Angriff genommen ist. Dagegen verpflichtet sich die Zwinggemeinde Brunau, ohne Einwilligung des Wasserwerkbesitzers niemandem ein Recht zu geben, auf ihrem Zwingsschachen einen Fabrikkanal aus der Emme oder in die Emme ausführen zu lassen. Dem Zwing Brunau ansteht jederzeit das ungehinderte Weg- und Fahrrecht durch das verkaufta Stück Emmenschachen zu, wie dieses Recht bis dato bestanden hat.» (B I/29).

10. STEUERN, ABGABEN, BESCHWERDEN

Das ganze Gebiet von Malters ist durch Schenkungen alemanischer Adeliger schon im frühen Mittelalter an das Kloster im Hof zu Luzern übergegangen. Die Bewohner waren ihrem Grund- und Gerichtsherrn, dem Kloster, steuer- und abgabepflichtig. Im Almosneramtsrodel des Stiftes im Hof steht unter den vielen Zinspflichtigen auch: «in Brunnowe dz gut an der gassun 6 schilling, vom Hofe Brunnauw 2 Malter, von denen 2 Mütt in den Speicher im Hof gehören. in brunnowa de bono empto a. h. de chapellea mod 13 quorum duo pertinent ad spicarium» (von dem vom Herrn von Meierskappel verkauften Gut in Brunau 13 Mütt, von denen 2 in den Speicher im Hof gehören.) (Almosnerreodel der Propstei im Hof 1314. Original Staatsarchiv. Druck: Geschichtsfreund 38/5. Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft Abteilung II Urbare und Rödel Band 3 1951).

Im Kapitel «Fruchtzinse der Propstei in Malters» heißt es über Brunau: «Ze Brunnöwe mis Herren guot von Littouwe 2 mod.» Es handelt sich um den dem Ritter Jakob von Littau gehörenden Brunauerhof. (a. a. O. Seite 83).

Im Jahre 1599 haben sich die Höfe Thorenberg, Unterhof, Oberhof, Rüti, Matt um 1200 Gulden vom Zehnten losgekauft, den sie

dem Hof Geißmatt in Luzern schuldeten. Das Stift im Hof, das Grundherr und zehntberechtigt war, hat wohl schon früh seinen Zehnten an den Besitzer des Geißmatthofes abgetreten. Der Geißmatthof wird von alters her einem luzernischen Aristokraten gehört haben. Die Urkunde erwähnt: «Zu wüssen kundt und offenbar sye menigklichem hiemitt allsdann der Hooff und gutt Geißmatt an der Rüss usserhalb der Stadt Luzern glägen von alltem haar uff nachbeschriebenen fünff Hööffn und güetteren im Kilchgang und Amt Malters gelegen namentlichen Caspar Gassers Hooff Torenbärg und sinen anderen Hooff der Under Hooff genannt, Thomann Baumgartners Hooff, der Ober Hooff genannt, Jacob Haffners Hooff Rüti, item Bläsi Meiers Hooff d'Matt genannt, die jetzt gemälten fünff Hööff sind all aneinanderen gelägen, stossend eintheil an die Emen zum andern an Brunauerboden, zum dritten an Hooff Gantzenbach, zum vierten an das Littower ampt.»

Der Hof Geismatt gehörte damals einem Bürger von Luzern Hans Käller, seiner Ehefrau Barbara Ratzenhofferin und Niclaus Ratzenhoffer des Rats der Stadt Luzern. (Gemeindearchiv Malters). Aus der Grenzbeschreibung dieser aneinanderstossenden Höfe ist ersichtlich, daß der Hof Fluck, der innerhalb dieser Grenzen liegen muß und nicht erwähnt ist, noch zum Rütihof gezählt wurde, zu dem er ehemals gehörte. Immerhin war der Fluckhof damals schon von der Rüti abgetrennt. Man darf annehmen, daß zur Zeit des Entstehens des Zehntrodels der Fluckhof noch ein Teil des Rütihofes war und daß beim Loskauf des Zehntens die Umschreibung der Höfe nach dem alten Rodel vorgenommen wurde, der Zehnten vom Fluck also im Zehnten ab der Rüti inbegriffen war.

Der Zehnten ging mit zwei Ausnahmen an das Stift St.Leodegar im Hofe zu Luzern. Einzig die Bleimatt gibt 2 Viertel Korn als Zehnten an die Kirche von Malters und Hans Schürmann im Hofe Brunau zahlt als Kleinzehnten 3 Pfund Wachs nach Malters.

Eine weitere Abgabe, die aus der ganzen Kirchgemeinde an das Pfarramt ging, war das Fastnachtshuhn und der Leshaber (1 Halbviertel, 10½ Liter) als Entgelt an den Pfarrer für die Spendung des Wettersegens während der Vegetationszeit. Pfarrer Zacharias Rissi schreibt 1584 in seinem Einkommensverzeichnis des Pfarrers von Malters: «Die Fastnachtshühner und die Lesgarben kann ich nicht vollkommenlich euch minen gnädigen lieben Herren zu schicken,

einer gipts der ander nit, undt man ist gar ungehorsam und werden kum bezahlt 1579».

Die Abgaben «Fall und Ehrschatz» gingen an den Grundherrn, das Stift im Hofe. Der Fall war eine Steuer, die beim Todesfall eines Lehensmanns bezogen wurde. Er bestand in der Regel aus dem besten Haupt Vieh des Verstorbenen, dem Besthaupt. Von Nichtviehbesitzern wurde das beste Gewand verlangt. Der Ehrschatz mußte bei Handänderungen dem Lehensherrn entrichtet werden. Er war eine Handänderungsgebühr und galt auch als Einkaufssteuer in die Genossenschaft. Bei Handänderungen durch Erbschaft, betrug diese Steuer den 16. Teil des Erbgutes.

Das Urbar über das Pfarrpfündeeinkommen vom Jahre 1591
führt aus dem Zwing Brunau an:

Pfennigzins

Brunauerboden, Jakob Späni

1 Gl. 20 Schilling

Spend

Unter Spend sind die Abgaben zugunsten der Armen zu verstehen.

Brunau, Hans Hasler

2 Viertel Korn

Im Urbar der Kirche zu Malters sambt den ynverlybten Bruderschaften und der Spend vom Jahre 1631 sind aus dem Brunauerzwing verzeichnet:

Der Hof Brunauerboden, stoßt 1 an Heini Sutters Güeter, 2 an Feldmatt, 3 an Kirchenrichter Hans Hermanns Güeter, zinset jährlich auf Martini
1 Gl. 2 Schilling.

Der Hof im Brunauerboden, tsoßt 1 an Grienacher 2 an Leut-schenacher 3 an Mooshalden, 4 an Kaspar Amreins Güeter, gibt jährlich auf Martini
3 Pfund Wachs.

Der halb Hof Brunau, stoßt 1 an Kilchmeier Hans Hermanns Hof, 2 Thomann Baumgartners Hausmättli, zinset auf Martini 2 Gl.

Spend

Die Zelg zu Brunau, stoßt 1 an Grienacher, 2 an Brunauerschen, 3 an die untere Zelg Brunau, zinset Heini Suter 1 Mütt Korn.

Der Meierhof im Brunauerboden, stoßt 1 an Schürmättli 2 an Bleimatt, 3 an die Allmend, zinset Untervogt Hans Hermann
2 Viertel Korn.

Unter dem Meyerhof ist der heutige Kaiserhof zu verstehen. Wann er seinen Namen gewechselt, konnte ich bis heute noch nicht herausfinden. Kaiserhof ist ein neuer Name, der mit den deutschen Kaisern, wie etwa schon geschrieben wurde, absolut nichts zu tun hat. Er röhrt vermutlich von einem einstigen Besitzer Keyser her. Der Meyerhof war der Besitz des obersten Klosterbeamten, des Meyers.

Zu Brunau auf dem alten Haus, stoßt an Kirchenrichters Brunau, Untervogt Hans Hermanns Schürmattli. Zinset ab seinem halben Teil Fridli Mülibach

20 Schilling.

Nachtrag zum Urbar von 1631 um 1713

Der Hof zu Brunau, stoßt 1 an die Feldmatt, 2 an die Jost Melchior Büelmanns Güeter, 3 an den neuen Haushof zu Brunau, Josef Hermann zinset jährlich auf Martini 2 Gl. 20 Schilling.

Der Hof zu Brunau, stoßt 1 an den Althaushof, 2 an Kaiserhof, 3 an den Schachen gegen der Emme, Hans Amrein zinset jährlich auf Martini 2 Gl. 10 Schilling.

Der Hof Brunau, stoßt 1 an den Hof zum wyten Tor, 2 an die Feldmatt, 3 an den Mooshof. Jost Melchior Büelmann zinset jährlich auf Martini 5 Gl.

Rosenkranzbruderschaft

Der Hof Neuhaushof, stoßt 1 an die Landstraße, 2 an die Neumatt, 3 an den Malterser Sohachen. Jukund Fuchs zinset jährlich auf Martini 5 Gl.

Wenn in den angeführten Rodeln nicht sämtliche Höfe eingetragen sind, so röhrt das daher, daß sich im Laufe der Jahre eine Reihe von Höfen durch Kapitalabfindungen von diesen Lasten loskaufeten, wie das im Jahre 1519 die Höfe Thorenberg, Unterhof, Oberhof, Rüti und Matt taten.

Das Zwingprotokoll vom Jahre 1763 erwähnt Fronarbeiten. «Wenn einer nit ushaltet, seig es Pferd oder Mann», so hat der Sekkelmeister Gewalt ihn nach seinem (des Seckelmeisters) Belieben nochmals zur Arbeit aufzufordern. Erfüllt er aber seine Pflicht bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht, so muß er als Ersatz für die versäumte Arbeit für ein Pferd pro Tag 15 Schilling und für den Mann von Martini bis im Mai 10 Schilling, vom Mai bis Martini 15 Schilling zahlen. (B II/1).

Durch Regierungsratsbeschuß vom 28. Heumonat 1806 wurde der Zwing Brunau verpflichtet, an den Staat das Jus Domini zu entrichten. Das ist eine Abgabe ab dem gemeinsamen Gut, den Wäldern und Allmenden, die der Staat als Entgelt für die Ablösung der Grundherrschaft erhab. Am 8. Juni 1808 erläßt der Kleine Rat des Kantons Luzern den Zwingsgemeinden Blatten, Brunau und Malters wegen der stetigen Gefährdung durch die Wasser, die Entrichtung des Jus Domini, nachdem am 14. August 1807 die Zwingsgemeinden eine Bittschrift eingereicht hatten um Aufhebung des Regierungsbeschlusses. Die Regierung schreibt unter anderem: «In Zurücknahme unseres Beschlusses vom 28. Heumonat 1806 und in Abänderung desjenigen vom 14. August 1807 beschließt der Kleine Rat des Kantons Luzern, die Zwingsgemeinden Blatten, Brunau und Malters seyen von dem auf ihren Almendstücken hafteten Jus Domini befreyet und somit auf der Entrichtung des daherigen Leistungskapitals enthoben.» (B II/5, Abschrift des Originals, das in der Zwingslade Malters liegt.)

Am 21. Wintermonat 1842 beklagen sich die Twingsseckelmeister aus der Gemeinde Malters gegen den Gemeinderat von Malters, weil er das Gemeindewerkland (hier ist die ganze Allmend zu verstehen) in die Katasterschatzung aufgenommen habe, trotzdem dieses Land zur Zeit der helvetischen Regierung nicht verteilt war, bei der Schatzung der einzelnen Höfe aber als Realgut in die Katasterschatzung aufgenommen worden sei. Sie bitten daher, mit der neuen Katasterschatzung ihres Werklandes und Waldes bis zu einer Totalrevision des Katers im ganzen Kanton zuzuwarten, oder doch die auf den wuhrpflichtigen Höfen haftenden großen Wuhrbeschwerden von der Katersumme in Abzug zu bringen und eine gleichartige Kasterrevision über die gesamte Steuergemeinde Malters zu beschließen. Der Gemeinderat von Malters erklärt in seiner Stellungnahme zur Beschwerde, daß das fragliche Land und der Wald unter keinem Namen in dem Kaster begriffen seien. Er beruft sich auf die Kasterbereinigung vom Jahre 1823, laut welcher nur das damals verteilt gewesene Land katastrier und das unverteilte wegge lassen worden sei. Im übrigen erklärte der Gemeinderat, daß er eine Erniedrigung der einzelnen Kastersummen beantragen könne wegen der auf den Liegenschaften haftenden großen Wuhrbeschwerden. Der Regierungsrat entscheidet am 25. Jänner 1845:

1. Die in Frage liegenden Grundstücke der Zwingsgemeinden Malters, Brunau und Blatten und der Eyhöfe welche in 558½ Jucharten bestehen und um 52'293 Franken gemeinderätlich abgeschätzt worden sind, seien in den Kataster der Steuerbriefsgemeinde Malters aufzunehmen und an die zu erhebenden Steuern anmit als beitragspflichtig erklärt.
2. Das Maß der Mitleidenschaft dieser Grundstücke betreffend, so sei dieses um einen Fünftel erleichtert, somit deren Abschätzung von 52'292 Franken auf die Summe von 41'830 Franken herabgesetzt.
3. In das Verlangen der Vornahme einer Totalkatasterbereinigung könne weder für den ganzen Kanton noch für die Gemeinde Malters dermalen eingetreten werden. (B II/17).

Wir haben nun die Entwicklung der Zwingsgemeinde Brunau soweit ich in ihren Wirkungskreis Einblick hatte, verfolgt und dabei festgestellt, daß sie sich im Laufe der Jahrzehnte durch Fleiß und Sparsamkeit, trotz der schweren Verbauungspflichten an der wilden Emme, zu einem ansehnlichen Wohlstand emporgearbeitet hat und heute ihre Pflichten leichter erfüllt als die Vorfahren, die oft unter schweren Verhältnissen und geringen Erträgen ihrer Güter, dem Kampf gegen die Gewalten der Natur sich entgegenstellten. Darüber wollen wir uns freuen und der Zwingsgemeinde Brunau ein weiteres, blühendes Gedeihen wünschen zum Wohle aller Genossen und der ganzen Gemeinde.

BEILAGEN

- a) «*Abschrift des Urkunds, so den Gemeinden zu Kriens und Horw zugestellt und gegeben worden, vom Jahre 1710.*»

Bei den Brunauerzwingsakten liegt eine den Zwing Brunau nicht berührende Urkunde vom 19. Juli 1710. Sie betrifft Klagen und Streitigkeiten zwischen den Amtsgenossen von Kriens und Horw, den dortigen Hintersässen und den Besitzern der neun Höfe am Schwarzenberg. Es sind dies: 2 Scharmooshöfe, Matthof, Krümelbach, Gräf-Neuet, Gaß, Lehn, Schürhof und Krienbach. Die neun Höfe bildeten eine eigene «gnossami», die zu vergleichen ist mit einer Zwingsgemeinde. Im Jahre 1588 wurde diesen Höfen das sogenannte

Krienserhochwäldli zur gemeinsamen Nutzung zugeteilt. 1739 stellten die Genossen ein Reglement über die Nutzung des Hochwaldes auf und gaben sich ein Gemeinderecht, indem sie sich auf eine frühere Vereinbarung von 1685 beriefen. (Geschichte von Malters-Schwarzenberg Seite 67).

Die neun Höfe beschweren sich 1710, sie seien von Kriens völlig abgesondert und müssen ihre eigenen Beschwerden in Holz und Feld, Steg und Weg, Kapellen und Kreuzerhaltung allein tragen. Des sen ungeachtet wolle man sie in große Beschwerden ziehen, von denen sie keinen Nutzen davon trügen. Sie bitten die Behörde, ihnen die Beschwerden des Hintersässengeldes zu erlassen, da sie keinen Genuß im Amte haben. Schultheiß und Rat entscheiden: Die Besitzer der neun Höfe genießen den Vorteil, einen gesonderten Hochwald nutzen zu können, sie seien darum gleich allen andern Angehörigen den Beschwerden unterworfen und darum schuldig, das Hintersässengeld zu entrichten. (B I/16). Im Jahre 1806 wurde dann das Hochwäldli unter die neun Hofbesitzer am Schwarzenberg verteilt. (Protokoll der Hypothekarkanzlei Malters, Hochwaldteilungsbrief von 1806).

b) Urkunde Nr. 261/4457 im Staatsarchiv Luzern

Diese Urkunde aus den Jahren 1582/83 ist ein Verzeichnis der Liegenschaften und ihrer Besitzer im Amt Malters. Da finde ich unter Brunau:

1. Jost Meier uff einem Hoff zuo Brunnauw, ist des Baschi Hermann
2. Christen Schwingruober uff dem Hoff genampt in der Schürmatt
3. Toman Baumgartner uff einem Hoff zu Brunnauw
4. Chasper Holzach uff eim Hoff zu Brunnauw ym mittlisten Hus
5. Jakob Spännny und
6. Hans Bänniger im alten Hus zu Brunnauw
7. Heinrich Schnider in der Fäldmatt
8. Johannes Hasler uff dem Hoff zu dem witen Dor.

Das sind die acht Höfe der Zwingsgemeinde.

Auf den acht alten Feuerstätten saßen:

1. Melchior Mülybach uff dem obern Hoff zuo Brunnauw Chlaus

Murer säßhaft im obern Hoff ist aus dem Welschland, ist zu Lenn
(Lehen)

2. Bläsy Mier und Ludi Mierhans (Meier und Meierhans) uff dem Bühel (Büchel)
3. Jost Mier zuo Gantzenbach
4. Jagly Haffner uff dem Hoff an der Rüty
5. Mathys Gaser uff der Mülli zu Dorenberg
6. Uly Hersch uff dem Hoff an der Matt
7. Marte Holzach uff dem Hoff genempt im Hoff (Unterhof)
8. Hans Schürmann uff dem Knubel, zu Lenn (zu Lehen) (ist das der Fluckhof??).

c) *Urkunde Nr. 131/1937 Staatsarchiv Luzern*

M. GG. Hrn. verkauffen dem Klaus Müllibach den Hoff Brunau
Dat. Ao. 1546

«Wir Schultheyß und Rath der Statt Lutzern bekennen öffentlich mit disem Brief für unns und all unnser Nachkommen, das wir eines uffrechten eewigen und unwiderrüeflichen Kouffs, wie dann ein sölcher von Statt oder Landts-Rechtt, allerkreftigost sin soll und mag, recht und redlich verkoufft unnd in Krafft dises Briefs zuo kouffen geben haben. Dem Bescheidnen *Clausen Müellybach* zuo Malters gesessen, zuo sin selbs unnd aller siner Erben Handen unnseren Hoff *Brünnnow*, so Heiny Schrecken gsin ist, jim Ampte Mallters gelegen. Stost einer Sydt an das Guot Eennet Matt (?); zum anderen an Meyerhoff, zum drytten an Brünnower Schachen, zum vierdten an die Güetter jn der Ey, zum fünfftan Hoff Kneblingen, zum sechsten an das Buggenringer Holltz unnd zum sybenden an den Hoff jn der Feldmatten.

Zinsett jährlichen dem Gotzhus jm Hoff zuo Lutzern acht Müt beyder Guotz und ein Fyertell Hoffmeß, Fünffzächen Eyer und achtzächen Pfenig dem Propst restgemellts Gotzhus jm Hoff, rechts und unablöslichs Bodenzinses. Item fünff Plaphartt dem Hellgen Sannt Martin zuo Malters. So demnach fünff Gulden Gellts dem Glasmaller zuo Lutzern. Sind ablesig. (Randbemerkung: Glasmaler las uß, der ist bsallt.) Ist sunst fry ledig Eygen.

Und ist der Kouff über die unablöslichen Beschwerden geben und bestechen (mitsampt der Beladnus der Hundert Gulden dem

Glasmaler), um Tusend und achzig Gulden unnsrer Statt Lutzern Werschafft, je viertzig Schilling für den Gulden ze rechnen. Dero wir von dem Köüffer gantz usgricht unnd benüegig gmacht sind, sagen auch jnn und sin Erben gantz quitt ledyg und loß.

Und uff das so haben wir jm den Kouffer und seinen Erben gemellten Hoff mit aller siner Zuogehört und Gerechtigkeit zuo- gestellt uffgeben und jngeantwurtt, allso das sy genannten Hoff fürhin ewiglich sollen und mögen jnhaben, nutzen, nießen, be- setzen, entsetzen, versetzen und verkouffen. Sonders jn all ander Weg damit schalltten, walltten, thuon und lassen alls mit jrem eygnen Guott von unns und mengklichem ongehindertt, mit voll- komner Entzichung aller Gerechtigkeit, Vordrung und Ansprach, so wir daran geheptt, old jemer daran gewunen möchten. Doch unnsrer rechttten Oberkeyt unnd Fryheytt jn allweg one Schaden. Wir haben auch solchen Kouff geben nach unser Statt Lutzern Recht, Zugs und Nöcherkouffs halb, und mit nach des Ampts Mallters Recht. Wir wellen auch gesagttten Köüffer also by solchem Kouff schützen und schirmen gegen menglichen.

Und das alles zu waren Urkund so haben wir unnsrer Statt In- sigel offenlich gehenckt an disen Brieff, der geben ist uff» ...

(Schluß fehlt.)

In der Grenzumschreibung des Hofes müssen Fehler stecken. Wo liegt das Gut Eennet Matt? Ist das das Matthöfli? Der Hof kann kaum an den Meierhof, an die Feldmatt, an die Eygüter und an Kneb- ligen grenzen. Vermutlich handelt es sich um den Brunauerhof, zu dem dann wohl die beiden Neuhaushöfe (das liegt nahe) und Witen- thor gehört haben müßten. Anstatt Knebligen ist wohl Knüsligen zu lesen.

VERZEICHNIS DER URKUNDEN UND AKTEN DER ZWINGSGEMEINDE BRUNAU

a) Büschel I

- Nr. 1 Urkundt der Gemeind Brunauw im Amt Malters
geben anno 1692
Original. Defektes Kapselsiegel der Stadt Luzern
Pergament

- Nr. 2 Marchbrieff vom Verenentag 1604
Original. Anschrift auf der Rückseite nicht lesbar
Zwei Kapselsiegel gut erhalten:
a) Stadt Luzern
b) Sebastian Schindler
Pergament
- Nr. 3 Urkundt der Zwing Brunau geben worden anno 1689
Original. Kapselsiegel gut erhalten. Martin Schwytzer zu
Buonas
Pergament
- Nr. 4 Vertrag vom Dienstag vor Pauli Bekehrung 1596
Schrift auf der Rückseite nicht mehr lesbar
Original. Zwei Siegel abgefallen
Pergament
- Nr. 5 Vertrag zwischen denen von Blatten eins, sodann denen von
Brunow anders Theils. Beträffend daß Stägen und Wuhren
in der Emen daselbs anno 1618
Abschrift. Kapselsiegel gut erhalten: Franz Leonti Pfyffer.
Pergament
- Nr. 6 Verglich zwüschen den Gnossen zu Blatten und den Zwings-
gnossen zu Brunauw wegen der nüwen Marchen an der Em-
men anno 1679
Original. Siegel: Leere Kapsel
Pergament
- Nr. 7 Urkunde errichtet auf St. Margreten 1587
Anschrift auf der Rückseite nicht lesbar
Original. Siegel: Jost Zumstäg
Pergament
- Nr. 8 Einschlagsbrieff der 19 Hushofstetten zu Blatten im Kilch-
gang und Amt Malters glägen umb iren Blattenschachen da-
selbs, gäben anno 1602
Kopie
- Nr. 9 Urkunde auf Montag nach St. Margreten 1608
Anschrift auf der Rückseite nicht lesbar
Kopie

- Nr. 10 Urkunde vom 12. Brachmonat 1669
Original
- Nr. 11 Abgschrift von dem Vertrag zwüschen dem müller zu Dorenberg und dem Zwing Brunauw wegen einer Wasserleiti der ämmen 1670
Original liegt im Gemeindearchiv Malters
- Nr. 12 fehlt. Verkommnis zwischen dem Müller von Thorenberg und der Zwingsgemeinde Brunau vom Jahre 1694
Abschrift. (Eine jüngere Abschrift liegt unter Büschel II/31b)
Original liegt im Gemeindearchiv Malters
- Nr. 13 Verkommnis zwüschen der gemein und Zwing brunauw und Gebr. bläsy und Jacob Schmidt ihm hoff unden zuo Malters anno 1703 Jahrs
Dem Zwing brunauw zuo gestellt worden
Original
- Nr. 14 Bestätigung des Emen Marchbriefes zu Brunauw in dem Amt Malters 1711
Original
- Nr. 15 March Brief wegen denen Marchen so die Zwingsgenossen zu Blatten und brunauw miteinandern in dem Jahr anno 1771 haben wegen der Emmen engerichtet.
Dem Zwing zu Brunauw zugestellt.
Original
- Nr. 16 Abschrift des Urkundts so denen Gemeinsgenossen zu Kriens und Horb zugestellt und gegeben worden anno 1710
Abschrift
- Nr. 17 Receß de anno 1750
Original
- Nr. 18 Von wegen dem Einschlag 1773
Protokollauszug geschrieben von Jost Dürig
- Nr. 19 Receß de anno 1779
dem fürsprech Jost melk Dürig zugestellt
Original

- Nr. 20 Receß de anno 1779
Original
- Nr. 21 Compromiß de anno 1783, 1784 der Gemeind Brunau zugestellt den 14ten Mey 1800, vor CG ein lag zum Revisundersuch auf mittwochen den 11ten Brachmonat gestellt
J. Gloggner
Original
- Nr. 22 Receß de anno 1788
Original
- Nr. 23 Kanton-Gerichtsurteil de anno 1800. Der Gmeind Brunau zugestellt.

Taxa	10 Bz.
besieglung	4 Bz.
Enregistrierung	8 Bz.
Sa	23 Bz.

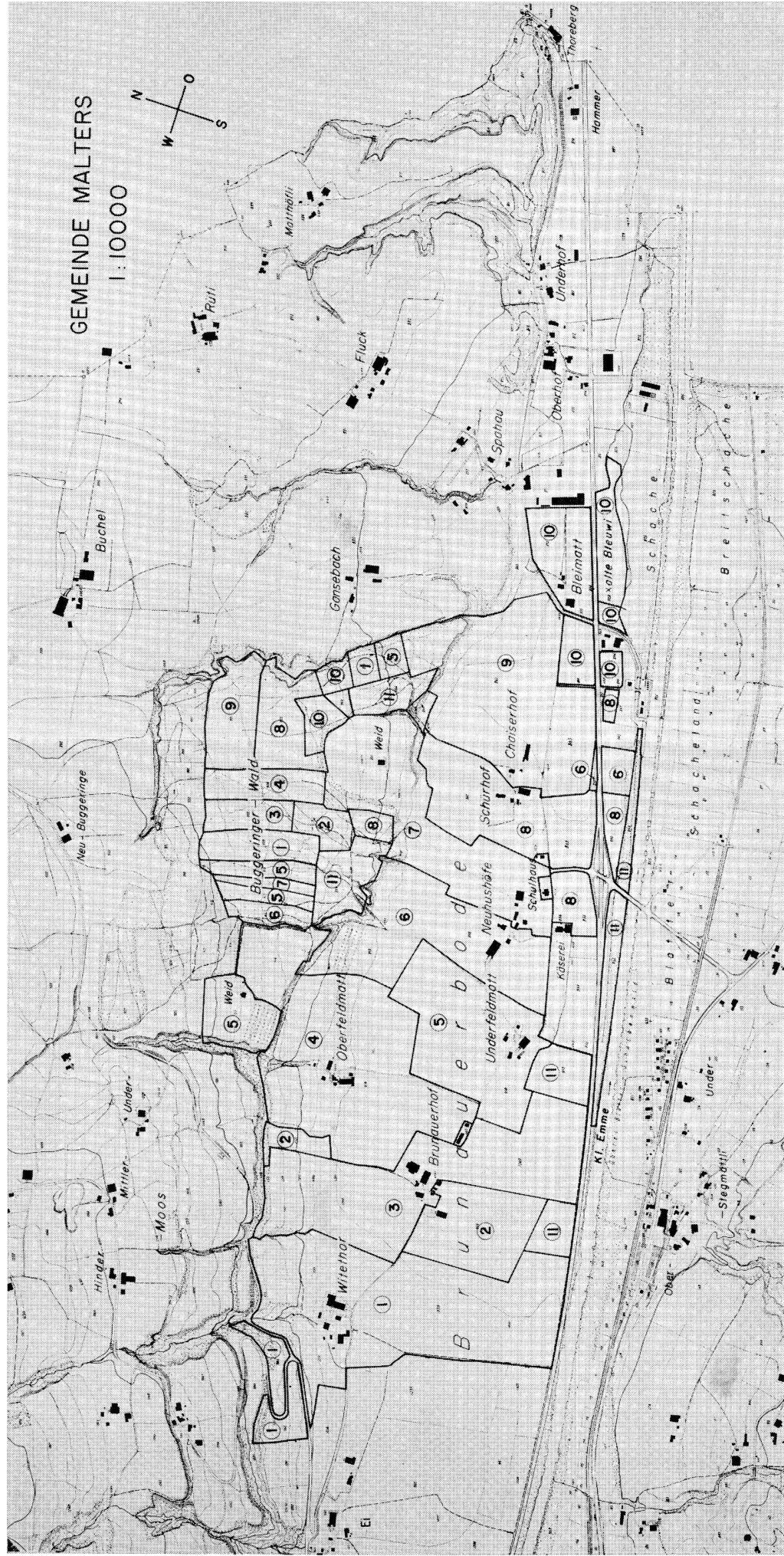
Original
- Nr. 24 Auszug 1785
Kopie von Claus Dürig

b) Büschel II

- Nr. 1 Protokoll der Zwingsgenossenschaft Brunau von 1763—1822
- Nr. 2 Von wegen den beumen der gemein geschrieben von mir Claus Dürig in der feldmath
Original
- Nr. 3 Receß 1788. Obrigkeitlicher Entscheid über die Eigentumsverhältnisse an angeschwemmttem Holz
Original
- Nr. 4 Receß anno 1795. Obrigkeitlicher Entscheid über die Entschädigungen für das Bergen von angeschwemmttem Holz
Original
- Nr. 5 Rücknahme des Jus Domini auff den 3 Gemeinden malters, brunau und blaten 1808, dem bezirk brunau
Original

- Nr. 6 Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Täglichen Raths der Stadt und Republik Luzern in seiner Sitzung vom 14. Christmonat 1827
Original
- Nr. 7 Stegvertrag 1827
Original
- Nr. 8 Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Täglichen Raths der Stadt und Republik Luzern in seiner Sitzung vom 12. Herbstmonat 1828
Original
- Nr. 9 Aktum, Malters, den 27. Januar 1828. Gemeinderatsbeschuß
Original
- Nr. 10 Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Täglichen Raths der Stadt und Republik Luzern in seiner Sitzung vom 28. May 1828
Original
- Nr. 11 Unter die Beschwerden aufzunehmen 1836
Schriftstück ohne Datum und Unterschriften
Entwurf zu einer Eingabe an die Regierung
- Nr. 12 Regierungserkanntnis vom 11. Mai 1836. Identisch mit Ziffer 1 von Nummer 11
Original
- Nr. 13 Regierungserkanntnis vom 30. Juni 1836. Identisch mit Ziffer 2 von Nr. 11
Original
- Nr. 14 Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Kleinen Raths des Kantons Luzern in seiner Sitzung vom 21. August 1840
Original
- Nr. 15 Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Kleinen Raths des Kantons Luzern in seiner Sitzung vom 21. August 1840
Gleichlautendes Doppel zu Nr. 14
- Nr. 16 Teilungsreglement für den Brunauergemeindewald 1841
Original

- Nr. 17 Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Regierungsrates
des Kantons Luzern vom 29. Jänner 1845
Original
- Nr. 18 Schreiben der Zwingsgenossen von Brunau und Blatten an das
Baudepartement des Kantons Luzern vom 31. Weinmonat
1883. (Nicht unterzeichnet)
Abschrift
- Nr. 19 Schreiben der Kanzlei des Baudepartementes des Kantons
Luzern vom 24.... 1856
Original
- Nr. 20 Das Departement des Innern des Kantons Luzern an die
Zwingsverwaltung von Brunau zu Malters 1858
Original
- Nr. 21 Schreiben des Finanzdepartementes des Kantons Luzern an
die Zwingsgemeinde Brunau 1864
Original
- Nr. 22 Zwingsgemeindebeschuß vom 15. May 1870
Original
- Nr. 23 Erklärung bezüglich der Bannwartwahlen 1875
Original
- Nr. 24 Aktennotiz vom 11. September 1883
Original
- Nr. 25 Aktennotiz. Auszug aus Kaufsprotokoll Bd 28 Folio 403
Abschrift
- Nr. 26 Amtliches Verbot 1895
Original
- Nr. 27 Prozeßvollmacht an Jost Furrer Zwingsverwalter, Brunau
24. April 1898
Original
- Nr. 28 Schreiben des Baudepartementes des Kantons Luzern an die
Zwingsverwaltung Brunau 1899
Original



Hausrichtungen des Zinssammelindes Bremen

- a) Die zehn Zwingliegenschaften

 - 1 Witenhor
 - 2 Brunauerhof (Furrer)
 - 3 Brunauerhof (Bucher)
 - 4 Oberfeldmatt
 - 5 Unterfeldmatt
 - 6 Neuhaushof (Buholzer Moritz)
 - 7 Neuhaushof (Buholzer Alois)
 - 8 Schäufelhof
 - 9 Chaiserhof
 - 10 Bleimatt

Der heutige Chaisershof ist der ursprüngliche Meierhof, der ehemalige Sitz des obersten klösterlichen Beamten, des Meiers. Der Name Bleimatt kommt vom mittelhochdeutschen bliuwe, bliuwen = schlagen, klopfen, quetschen. Später wurde Blöse, Bleue, oder Bleue geschrieben. Die Bleue ist eine Einrichtung zum Bearbeiten (bleuen) von Hanf und Flachs. Bei den mit Wasserkraft betriebenen Mühlen standen in der Regel auch eine Säge und eine Bleue. Die Bleimatt, durch die der Kanal zur Thorenbergermühle floß, ist also die Matte, auf der die Bleue der Thorenbergermühle stand.

- c) *Die acht alten Feuersttten*

 - B點chel
 - Ganssenbach
 - Rti
 - Fluck
 - Oberhof
 - Unterhof
 - Breitmatt (Mattho l)
 - Thorenberg

b) Heniger Grundbesitz der Zwingergemeinde Brunnalp

Alle mit 11 bezeichneten Parzellen. Dazu kommt noch die Angstalp in der Gemeinde Hasle im Entlebuch.

Nr. 29 Kaufvertrag zwischen dem Zwing Brunau und Gebrüdern
Karl und Viktor Troller 1888
Original

Nr. 30 Gemeinderätliche Aufforderung an den Zwing Brunau,
Wuhrarbeiten vorzunehmen. 1910
Original

Nr. 31a Urkunde von 1670 betreffend den Thorenbergerkanal
Abschrift einer Abschrift von 1775 (fehlende Nr. 12 in Bü-
schel I)

Nr. 31b Abschrift einer Urkunde von 1694 betreffend den Thoren-
bergerkanal